

Einladung

Am **Dienstag, 20. Dezember 2011, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates am 12.07.2011 und am 15.11.2011
2. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung einer/eines sachkundigen Einwohnerin/ Einwohners für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
3. Stellenplan 2012
4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012
5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler
 - a) Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW
 - b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses
6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler zum 01.01.2012
7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2012
8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

9. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 25.03.2012, des „Frühlingsfestes“ am 29.04.2012, des „Oktoberfestes“ am 07.10.2012 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 16.12.2012 des Gewerbeverbandes Baesweiler
 10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68
 11. Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 9
Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 12. Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
 13. Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule -, Stadtteil Setterich
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
 14. Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule -
hier: Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule
 15. Widmung der Straße „Valweg“ im Bebauungsplangebiet 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf
 16. Überprüfung und Sanierung von privaten Kanalhausanschlüssen nach § 61a Landeswassergesetz (LWG)
 17. Mitteilungen der Verwaltung
 18. Anfragen von Ratsmitgliedern
 19. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
20. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW;
hier: Mittelbare Beteiligung der enwor-energie und wasser vor ort GmbH über die STAWAG GmbH an der „Solarpark Metzdorf GmbH und Co. KG“
 21. Beteiligung der Stadt Baesweiler an der regio iT aachen GmbH

22. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Grundstücksveräußerung
 2. Ansiedlung eines Unternehmens im Gewerbegebiet
23. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Wasserverband Eifel-Rur und der Stadt Baesweiler
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 2. der Tagesordnung)

Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung einer/eines sachkundigen
Einwohnerin/Einwohners für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft,
Sport und Vereinsförderung

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 einstimmig beschlossen, auch nach der Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler weiterhin vom Integrationsrat benannte sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen in den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, den Verkehrs- und Umweltausschuss, den Bau- und Planungsausschuss sowie den Ausschuss für Jugend und Soziales zu wählen.

Frau Fatma Arslan geb. Üner wurde auf Vorschlag des Integrationsrates in der Ratssitzung am 29.03.2011 als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung gewählt.

Frau Arslan hat am 27.09.2011 ihren Hauptwohnsitz von Baesweiler nach Herzogenrath verlegt.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch volljährige sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Hierzu zählen auch Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Voraussetzung ist nach § 12 Kommunalwahlgesetz, dass die vorgeschlagene Person unter anderem in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat, d.h. mit Erstwohnsitz in Baesweiler gemeldet ist. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein sachkundiger Einwohner seinen Sitz verliert. Auch das Kommunalwahlgesetz regelt in § 37 lediglich den Mandatsverlust für Ratsmitglieder.

Man wird allerdings diese Vorschriften entsprechend anwenden können.

Demnach verliert ein Ratsmitglied seinen Sitz unter anderem durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nachdem Frau Arslan mit Datum vom 27.09.2011 ihren

Hauptwohnsitz nach Herzogenrath verlegt hat, kann sie nicht mehr als sachkundige Einwohnerin dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung angehören. Daher ist für den o.g. Ausschuss ein/e sachkundige/r Einwohner/in als Nachfolger/in für Frau Fatma Arslan vorzuschlagen. Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat (§ 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW).

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 01.12.2012 unter TOP 4 beschlossen, dem Rat der Stadt Baesweiler zu empfehlen, Frau Hilal Bayram, wohnhaft Lessingstraße 6 in 52499 Baesweiler, als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler bestellt Frau Hilal Bayram, wohnhaft in Baesweiler, Lessingstraße 6, zur sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 3, der Tagesordnung)

Stellenplan 2012

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2012 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlagen zu Tagesordnungspunkt 2 „Stellenplan 2012“ der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 06.12.2011 weise ich hin.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Baesweiler den der Originalniederschrift beigefügten Stellenplan für das Jahr 2012.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 4. der Tagesordnung)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2010 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbsteuer	398 v.H.

Bei der Festsetzung dieser Realsteuerhebesätze konnte noch davon ausgegangen werden, dass die fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2011 unverändert wie folgt bestehen bleiben:

Grundsteuer A	192 v.H.
Grundsteuer B	381 v.H.
Gewerbsteuer	403 v.H.

Tatsächlich wurden die fiktiven Hebesätze im GfG für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	209 v.H.
Grundsteuer B	413 v.H.
Gewerbsteuer	411 v.H.

Die durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2010 auch für das Jahr 2011 beschlossenen Realsteuerhebesätze bestehen schon seit dem Jahre 2003 (Beschluss des Rates vom 17.12.2002). Die aus diesen Hebesätzen erzielten Einnahmen stellten im Hinblick auf den stets zurückhaltenden Umgang mit den Ausgabemitteln "auskömmliche" Steuermittel dar, jedenfalls bis einschließlich 2008.

Auch bei Überprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW ist dem Grunde nach akzeptiert worden, dass sich die Steuereinnahmen reduziert aufgrund der geringen Steuerhebesätze darstellen. Es wurde in diesem Zusammenhang aber der deutliche Hinweis gegeben, dass die Stadt Baesweiler sich dieses Verbesserungspotentials bedienen müsse, wenn die finanziellen Gegebenheiten verändert sind.

Tatsächlich hat sich die Stadt Baesweiler seit dem Jahre 2009 mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, dass anstelle des früher stets erzielten Haushaltsausgleichs nun Defizite festgestellt werden müssen. Die Defizite der Jahre 2009, 2010, 2011 und der voraussichtliche Fehlbetrag 2012 werden dazu führen, dass die mit der Eröffnungsbilanz gebildete Ausgleichsrücklage in voller Höhe dann entnommen ist.

Die nach der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung gegebenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme eigener städtischer Haushaltsmittel ohne Herbeiführung einer Genehmigungspflicht des Haushaltes sind damit in vollem Umfang ausgeschöpft. In diesem Zusammenhang möchte ich auch verweisen auf die von mir z.B. in meinen Haushaltsreden stets gemachten Aussagen, dass wir vertretbar zur Überbrückung der seinerzeit angenommenen vorübergehenden Verschlechterung unserer Haushaltssituation die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen wollten, damit Ausgabebelastungen für unsere Bürger verhindert werden können.

Diese zusätzlichen Belastungen haben sich jedoch durch immer neue Belastungen unseres Haushaltes aneinander gereiht und können auch von daher nicht mehr mit den vorhandenen städtischen Mitteln aufgefangen werden. Waren zuerst steigende Sozialausgaben die Hauptursache, so schlossen sich zusätzlich Einnahme-Verschlechterungen aus der Banken- und Wirtschaftskrise resultierend an. Seit 2011 sind insbesondere die von der Landesregierung NRW vorgenommenen Veränderungen im System der Schlüsselzuweisungen der Hauptgrund für unsere drastischen Einnahmeverluste.

Schließlich erhielt die Stadt Baesweiler noch im Jahre 2010 und nach den früheren Kriterien für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen Einnahmen in Höhe von 11.483.311 €. Für das Jahr 2012 soll die Stadt Baesweiler lediglich noch 9.534.765 € erhalten. Dies bedeutet eine Weniger-Einnahme von fast 2.000.000 € trotz höherer Steuereinnahmen des Landes.

Mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 hat die Landesregierung NRW umfangreiche Finanzmittel aus den Gemeinschaftssteuern vom kreisangehörigen Raum in die großen Städte bzw. den kreisfreien Raum verlagert. U.a. wurden im Gemeindefinanzierungsgesetz die sogenannten fiktiven Hebesätze von bisher

bei der Grundsteuer A von 192 v.H.	auf neu	209 v.H.
bei der Grundsteuer B von 381 v.H.	auf neu	413 v.H.
bei der Gewerbesteuer von 403 v.H.	auf neu	411 v.H.

deutlich angehoben.

Durch diese Veränderung werden der Stadt Baesweiler die eigenen Steuer-Einnahmen mit einem deutlich höheren Betrag bei der Berechnung der Steuerkraft "fiktiv" deutlich höher angerechnet. So liegt die tatsächliche Steuerkraft der Stadt Baesweiler bei 16.709.460 €, während die Steuerkraftmesszahl und damit die fiktive Steuerkraft festgestellt wurde mit 17.238.849 €. Die angerechnete Steuerkraftmesszahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen liegt damit deutlich höher, nämlich um 529.389 €.

Hinzu kommt darüber hinaus, dass diese "fiktiv" errechnete Steuerkraftmesszahl auch zur Berechnung der zu zahlenden Städteregionsumlage als Basis herangezogen wird, sodass neben der Kürzung der Schlüsselzuweisungen darüber hinaus eine Städteregionsumlage zu zahlen ist von Steuergeldern, die die Stadt Baesweiler nicht eingenommen hat.

Die vorstehend in verkürzter Form wiedergegebenen Darstellungen der finanziellen Belastungen führen daher zwingend zu der Erkenntnis, dass nun ab dem Jahre 2012 eine Anhebung der Realsteuerhebesätze zur Erzielung von Haushaltsverbesserungen unumgänglich werden. Ich schlage daher vor, die Steuerhebesätze 2012 für die

Grundsteuer A auf 234 v.H.,
die Grundsteuer B auf 407 v.H. und die
Gewerbsteuer auf 409 v.H.

festzusetzen. Damit werden die in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 / 2012 festgesetzten fiktiven Hebesätze gegenüber den zur Festsetzung in unserer Stadt vorgeschlagenen Hebesätzen bei der Grundsteuer A um 25 v.H. überschritten (bis 2010 um 42 v.H. überschritten) bzw. bei der Grundsteuer B um 6 v.H. unterschritten (bis 2010 ebenfalls um 6 v.H. unterschritten) und bei der Gewerbsteuer um 2 v.H. unterschritten (bis 2010 um 5 v.H. unterschritten). Im Hinblick auf die bereits gegebene Überschreitung des fiktiven Hebesatzes bei der Grundsteuer A wird vorgeschlagen, auf eine weitere Anhebung zu verzichten.

Die zur Festsetzung vorgeschlagenen Hebesätze sind immer noch deutlich niedriger als die in anderen Städten schon seit Jahren festgesetzte Hebesätze. Rat und Verwaltung möchten durch eine Festsetzung unterhalb der fiktiven Hebesätze alles vertretbare tun, ihre Bürger von noch höheren Steuerbelastungen zu verschonen.

Durch die Steuererhöhungen werden der Stadt Baesweiler jährliche Mehrerträge in Höhe von voraussichtlich 243.000 € bei der Grundsteuer B und in Höhe von 170.000 € bei der Gewerbsteuer zufließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 unter TOP 3 beraten und einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen die Anhebung der Steuerhebesätze entsprechend dem Beschlussvorschlag beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Baesweiler, die Steuerhebesätze ab dem 01.01.2012 für die

Grundsteuer A auf	234 v.H.,
die Grundsteuer B auf	407 v.H. und die
Gewerbsteuer auf	409 v.H.

festzusetzen und die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012 in der beigefügten Fassung zu erlassen.


(Dr. Linkens)

Satzung vom

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 234 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 407 v.H.

§ 2

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 409 v.H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates

(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 5. der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler

- a) **Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW**
- b) **Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses**

Zum 01.01.2012 ist

- a) eine Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW

und

- b) eine Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses

vorgesehen, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 23.11.2011 mit umfangreichen Erläuterungen, einer Synopse und einem Satzungsentwurf den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.12.2011 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 unter TOP 4 beraten und einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

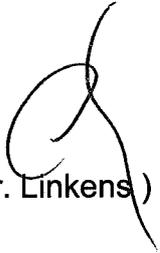
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- a) Die in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorliegende Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler vom _____ wird als Satzung erlassen.

- b) Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung vom _____ in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten wird ab 01.01.2012 von bisher 10 v.H. auf neu 12 v.H. des Einspielergebnisses festgesetzt.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.



(Dr. Linkens)

Anlage

Satzung vom _____

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Baesweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Baesweiler vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Baesweiler auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Baesweiler binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Baesweiler den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im

Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Baesweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Baesweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. die Stadt Baesweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Baesweiler schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für den jeweiligen Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats der Stadt Baesweiler eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Baesweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007 tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 6, der Tagesordnung)

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler zum 01.01.2012

Wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2011 dargelegt, ist die in der derzeitigen Fassung der Hundesteuersatzung enthaltene Regelung zur Besteuerung sogenannter gefährlicher Hunde nach Auffassung des VG Aachen (Urteil 4 K 186/11 vom 07.11.2011) aufgrund einer nicht ausreichenden Begründung der Ungleichbehandlung von Hunden der Rassen nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW und Hunden der Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG unwirksam. Die Satzung sah bislang in § 2 Abs. 3 vor, dass für gefährliche Hunde ein erhöhter Steuersatz erhoben wird. Problematisch war allerdings, dass für Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW) stets der höhere Steuersatz fällig wurde, während bei Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 10 Abs. 1 LHundG NRW) der niedrigere Steuersatz fällig wurde, sofern die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes der Rassen nach § 10 LHundG NRW durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW oder das Veterinäramt bescheinigt wurde.

Da diese Ungleichbehandlung im betreffenden Ratsbeschluss zur Einführung dieser Satzungsregelung nach Ansicht des Gerichts nicht in ausreichender Weise begründet worden war, hat das Gericht die Unwirksamkeit der gesamten Regelung festgestellt und den betreffenden Steuerbescheid für einen American Staffordshire Terrier (teilweise) aufgehoben. Des Weiteren hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung zu verstehen gegeben, dass eine tragfähige Begründung für diese Ungleichbehandlung nur schwer möglich erscheine, da der Lenkungszweck, der mit einer erhöhten Besteuerung verbunden sei, letztlich nur einheitlich hinsichtlich aller Hunderassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG ausgeübt werden könne. In der schriftlichen Urteilsbegründung ist zudem festgehalten, dass der Gesetzgeber bei Hunderassen im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG und Hunderassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG ein vergleichbares Gefahrenpotential sieht.

Vor diesem Hintergrund soll die Hundesteuersatzung hinsichtlich der Regelungen zu gefährlichen Hunden auf der Grundlage der durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) erarbeiteten Mustersatzung überarbeitet und rechtswirksam ausgestaltet werden.

Bezogen auf die vom VG Aachen getroffene Entscheidung würde sich die Hundesteuersatzung insbesondere dahingehend verändern, dass die bisher in § 2 Absatz 3 vorgenommene Regelung wie folgt geändert wird:

- “(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
 - e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
 - 1. Pitbull Terrier
 - 2. American Staffordshire Terrier
 - 3. Staffordshire Bullterrier
 - 4. Bullterrier
 - 5. American Bulldog
 - 6. Bullmastiff
 - 7. Mastiff
 - 8. Mastino Espanol
 - 9. Mastino Napoletano
 - 10. Fila Brasileiro
 - 11. Dogo Argentino
 - 12. Rottweiler
 - 13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Buchstabe e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin für den betreffenden Hund im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war.

Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.“

Die Streichung der Rasse "Alano" erfolgt auf Grund eines Hinweises des OVG NRW. Danach existiert die Rasse "Alano" nicht mehr. Also ist eine eindeutige Zuordnung von Hunden zu dieser Rasse nicht möglich (vgl. Mitteilung NWStGB 433/2010).

Die Änderung führt an dieser Stelle dazu, dass zukünftig eine Minderung der Hundesteuer auf den Hundesteuersatz gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) nicht mehr erfolgen wird und Halter dieser Hunderassen stets den erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde zahlen müssen, mithin 600,00 € je Hund (bei Ermäßigung bisher 75,00 € bzw. bei zwei Hunden 90,00 € je Hund bzw. 102,00 € bei drei oder mehr gehaltenen Hunden).

Durch die Abschaffung des Entlastungsnachweises in der Hundesteuersatzung wird sichergestellt, dass gefährliche Hunde im Sinne der Satzung, die ab 01. Januar 2012 von ihren Haltern neu angeschafft werden, künftig ausschließlich nach dem jeweils höheren Steuersatz besteuert werden müssen.

Bei der Erhebung der höheren Hundesteuer für Hunde der Hunderassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG steht nicht allein die Erzielung höherer Einnahmen im Vordergrund. Die Hundesteuer hat auch ordnungspolitische Bedeutung.

Die Stadt verfolgt damit den Lenkungszweck, Hundehalter durch die erhöhte Besteuerung davon abzuhalten, Hunde dieser Rassen überhaupt erst anzuschaffen.

Die erhöhte Steuer ist grundsätzlich geeignet, diejenigen Hunde im Stadtgebiet zurückzudrängen, die auf Grund ihrer durch Züchtung geschaffenen typischen Eigenschaften die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln.

Die Haltung dieser Hunderassen soll auf Grund des abstrakten Gefährdungspotentials eingedämmt werden, um Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit zu verringern.

Die Gefährlichkeit eines Hundes wird hingegen nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und für das Tier ein Entlastungsnachweis (Wesenstest) nachgewiesen wurde. Dies erscheint sachgerecht, weil dadurch sichergestellt wird, dass Hundehalter weiterhin in Besitz ihres/ihrer Hunde(s) bleiben und diese(n) nicht aus Kostengründen dem Tierheim überlassen.

Durch die Änderung der Satzung wird damit zum einen die Hundehaltung gefährlicher Hunde im Sinne der beabsichtigten Lenkungswirkung ab dem Inkrafttreten der Satzung unattraktiv. Zum anderen wird durch die Ausnahme von der Regelung für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gehaltene Hunde, die einen Wesenstest erfolgreich bestanden haben, kein finanzieller Druck auf die Hundehalter ausgeübt, diese Hunde -etwa im Tierheim- abzugeben. Für Hunde der Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG bedeutet dies praktisch eine Wahrung des Besitzstandes, da diese Hunde bei vorliegendem Entlastungsnachweis (Wesenstest) bereits in der Vergangenheit dem niedrigeren Steuersatz unterworfen wurden.

Aus Gleichbehandlungsgründen muss in diesem Fall allerdings allen Hunden der Rassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG im Bestand mit entsprechendem Entlastungsnachweis (Wesenstest) der niedrigere Steuersatz eingeräumt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Hunden nach § 3 Abs. 2 LHundG und § 10 Abs. 1 LHundG dürfte nach dem Urteil des VG Aachen rechtlich auch hinsichtlich der Stichtagsregelung nicht zulässig sein (s. oben).

Die vorgeschlagene Änderung wurde mit dem NWStGB abgestimmt. Dieser hat keine Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung. Der Haupt- und Finanzausschuss hat dieser Änderung in seiner Sitzung am 06.12.2011 einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Daneben sind einige weitere Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

§ 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

“Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen “B”, “Bl”, “aG”, “Gl” oder “H” besitzen.”

Damit wird der Befreiungstatbestand um das Merkzeichen “Gl” für gehörlos erweitert. Dieses wurde als ein neu festzustellendes Merkzeichen mit dem Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches eingeführt.

Die Feststellung des Merkzeichens “Gl” setzt voraus, dass Gehörlosigkeit vorliegt. Als Gehörlose gelten Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

Die Steuerbefreiung erfolgt als Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Die Hundehaltung stellt sich hier, wie bei den übrigen Befreiungstatbeständen nach § 3 Abs. 2 nicht als Ausdruck besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern als besonderer persönlicher Bedarf dar.

Der bisherige § 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen kann ersatzlos entfallen. Neben der Tatsache, dass die AG VwGO zwischenzeitlich nicht mehr existiert, ist diese Regelung rechtlich überflüssig, da sich die Anwendbarkeit von VwGO und VwVG NRW nicht auf Grund der satzungsrechtlichen Anordnung, sondern vielmehr aus den allgemeinen (Zulässigkeits-)Regeln ergibt. Daher kann die betreffende Regelung ersatzlos gestrichen werden, ohne dass sich an der Anwendbarkeit der VwGO für Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund der Hundesteuersatzung oder des VwVG NRW für Zwangsmaßnahmen auf Grund der Hundesteuersatzung etwas ändert. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW enthält ebenfalls keine vergleichbare Regelung, da sie materiell-rechtlich nicht erforderlich ist.

Der bisherige § 10 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 9. § 9 erhält folgende Fassung:

“§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW, S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.”

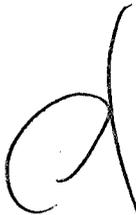
Der Einleitungssatz wurde redaktionell geändert. Die Ergänzung des § 9 Nr. 2 wurde auf Grundlage der entsprechenden Regelung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorgenommen.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Zur besseren Übersicht dient die beiliegende Anlage B, in der die oben dargestellten Änderungen in Form einer Synopse dargestellt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, die in der Anlage A beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2001 mit Wirkung zum 01.01.2012 aus den in der Vorlage dargelegten Gründen zu erlassen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'd' with a vertical stroke extending upwards from the top of the loop.

(Dr. Linkens)

zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 2**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
 - e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
 1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. American Bulldog
 6. Bullmastiff
 7. Mastiff
 8. Mastino Espanol
 9. Mastino Napoletano
 10. Fila Brasileiro
 11. Dogo Argentino
 12. Rottweiler
 13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Buchstabe e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin für den betreffenden Hund im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war. Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuerbefreiung

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "Bl", "aG", "Gl" oder "H" besitzen.

Artikel 3

§ 9 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen wird gestrichen.

Artikel 4

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Aus § 10 - Ordnungswidrigkeiten wird jetzt neu § 9.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW, S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hundesteuersatzung

**der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001, zuletzt geändert durch
Satzung vom 15.12.2010 (in Kraft seit 01.01.2011)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsdienst der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

Hundesteuersatzung

**der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001, zuletzt geändert durch
Satzung vom _____ (in Kraft seit 01.01.2012)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

Bleibt unverändert !

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

Bleibt unverändert !

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 75,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 102,00 € je Hund |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden | 600,00 € je Hund. |

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Bleibt unverändert !

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,

a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die einen Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

- d) Hunde, die bewiesen haben dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
- e) Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 LHundG NRW);
- f) Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 10 LHundG NRW). Wird die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes der Rassen nach § 10 LHundG NRW durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW oder das Veterinäramt bescheinigt, richtet sich die Hundesteuer nach Abs. 1 a) bis c).
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. American Bulldog
 6. Bullmastiff
 7. Mastiff
 8. Mastino Espanol
 9. Mastino Napoletano
 10. Fila Brasileiro
 11. Dogo Argentino
 12. Rottweiler
 13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Buchstabe e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin für den betreffenden Hund im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war.

Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 3

Steuerbefreiung

Bleibt unverändert !

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden o d e r
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für Hunde, die aus dem Tierheim Aachen stammen, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 24 Monate gewährt.
- (5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "Bl", "aG", "Gl" oder "H" besitzen.

Bleibt unverändert !

Bleibt unverändert !

Bleibt unverändert !

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Bleibt unverändert !

- b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde;
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

Bleibt unverändert !

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Bleibt unverändert !

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

Bleibt unverändert !

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Bleibt unverändert !

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Bleibt unverändert !

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

Bleibt unverändert !

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.

Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuer-
ermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des
Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name
und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der
Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine
Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner
Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der
sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der
Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige
Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer
neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder
vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich
sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der
gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue
Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren
Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf
Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb
gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu
erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter
verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grund-
stückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter
zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt
übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist
verpflichtet. (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93
AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung
zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/ISGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Wird gestrichen !

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW, S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt;
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 7 der Tagesordnung)

Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2012

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2012 wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 20.12.2011 zugeleitet.

In dieser Ratssitzung möchte ich den Planentwurf näher erläutern.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 21.12.2011 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 17.01.2012 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 31.01.2012 vorgesehen.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 8. der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu erheben. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befinden sich lediglich drei Personen, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften tragen.

Für das Jahr 2011 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| a) | <u>Grundgebühr</u> | |
| aa) | Peterstraße 196 | 4,58 € monatl./qm |
| bb) | Peterstraße 190, 192, 194, Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,50 € monatl./qm |
| b) | <u>Verbrauchsgebühr</u> | 65,23 € monatl./qm |

Das Haus Peterstr. 190 ist zwischenzeitlich unbewohnt und soll nicht mehr bezogen werden. Dies ist möglich, da die Bewohner - insbesondere durch Unterstützung der Verwaltung - vermehrt in reguläre Mietverhältnisse vermittelt werden konnten.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2012 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt.

- A) Aufgrund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 wurde für diese - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Auch in den vergangenen Jahren wurde die Kalkulation unter Berücksichtigung der besseren Ausstattung in dieser Weise vorgenommen.

- B) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- C) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch.

Gundgebühr:

1. Ermittlung der Wohnfläche

Objekt	qm real	qm zuzüglich 20 % (s. Seite 1 unten)
Peterstr. 192	253,02	303,62
Peterstr. 194	253,02	303,62
Peterstr. 196	245,22	245,22
Am Bauhof 2	386,65	463,98
Am Bauhof 4	386,56	463,87
Am Bauhof 6	386,65	463,98
		2.244,29

Kostenposition	Ansatz 2012
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	9.945,46 €
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	150,00 €
Vermischter Aufwand	100,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	20.046,76 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	26.567,44 €
Abschreibung an geringwertigen Wirtschaftsgütern	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	54.313,81 €
Grundsteuer	3.458,68 €
Gebäudeversicherung	1.552,92 €
Allgemeinstrom	9.502,90 €
Minderausgaben aus dem Jahr 2011	-1.891,46 €
gesamt:	123.746,51 €

2. Ermittlung des qm-Preises

Gesamtkosten /fiktive qm (pro Jahr) 123.746,51 € : 2.244,29 qm = 55,14 €

Somit ergibt sich:

	Jahresmiete (qm)	Monatsmiete (qm)
Gebühr Peterstr. 196	55,14 €	4,60 €
Gebühr Peterstr. 192/194 Gebühr Am Bauhof 2/4/6	66,17 €	5,51 €

Verbrauchsgebühr:

1. Ermittlung der Bewohnerzahlen

- durchschnittliche Bewohnerzahl 2011 75 Personen
- Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze (26 Plätze à 0,5) 13 Personen

Gesamtpersonenzahl

88 Personen

2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

Kostenposition	Ansatz 2011
Wasserkosten	11.956,44 €
Heizkosten	33.735,14 €
Kanalbenutzungsgebühren	14.119,83 €
Abfallgebühren	28.398,60 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2011	363,64 €
Gesamtkosten Gebäude	88.573,65 €

3. Kosten pro Person

88.573,65 € : 88 Personen = 1.006,52 € jährlich pro Person
1.006,52 € : 12 Monate = 83,88 € monatlich pro Person

Die Grundgebühr bleibt trotz Verringerung der Obdachlosenzahlen (u.a. auch durch den kompletten Wegfall des Gebäudes Peterstraße 190 als Obdachlosenunterkunft) auf dem Niveau des Vorjahres. Die Erhöhung der Verbrauchskosten hingegen ist hauptsächlich damit zu begründen, dass die Heiz- und Wasserkosten gegenüber 2010 nochmals deutlich angestiegen sind.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.



(Dr. Linkens)

Anlage

ENTWURF

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Ziffern 5) und 6) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

- (5) Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:
- a) Stadtteil Baesweiler

Peterstraße 196	4,60 €/qm mtl.
Peterstraße 192, 194	5,51 €/qm mtl.
 - b) Stadtteil Setterich

Am Bauhof 2, 4, 6	5,51 €/qm mtl.
-------------------	----------------
- (6) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr von 83,88 €/ Person monatlich festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den

(Dr. Linkens)
Bürgermeister

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011/ Punkt 9. der Tagesordnung)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 25.03.2012, des „Frühlingsfestes“ am 29.04.2012, des „Oktoberfestes“ am 07.10.2012 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 16.12.2012 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 25.03.2012, einen „Ostermarkt“ sowie am Samstag, dem 03.11.2012, einen „Martinsmarkt“ durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren - wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen am 29.04.2012 sowie vom 06.10. bis 07.10.2012 durchgeführt werden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 16.12.2012 durchzuführen.

Der Gewerbeverein Setterich beabsichtigt, vom 13.10. bis 14.10.2012, einen Herbstmarkt auf dem „Neuen Markt“ zu veranstalten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 25.03.2012, am 29.04.2012, am 07.10.2012, am 16.12.2012 in Baesweiler und am 14.10.2012 in Setterich, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten sind die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, vier Sonntage für jeden Stadtteil durch Verordnung entsprechend freizugeben.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die dieser Vorlage im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen zu genehmigen.


(Dr. Linkens)

Anlage

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 25.03.2012, des „Frühlingsfestes“ am 29.04.2012, des „Oktoberfestes“ am 07.10.2012 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 16.12.2012 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Weihnachtsmarktes“, des „Herbstmarktes“ sowie der Straßenfeste des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 25.03.2012, am Sonntag, dem 29.04.2012, am Sonntag, dem 07.10.2012, am Sonntag, dem 16.12.2012 sowie im Stadtteil Setterich am Sonntag, dem 14.10.2012, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den

Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011/Punkt 10. der Tagesordnung)

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68**

In seiner Sitzung am 27.09.2011 hat der Stadtrat die Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 beschlossen. Zu den o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 26.10.2011 bis zum 28.11.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 liegen der Vorlage als Anlage 2 und 3 bei.

Mit Schreiben vom 29.08.2011 bestätigt die Bezirksregierung grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter Berücksichtigung der Hinweise der Städteregion, Untere Landschaftsbehörde. Demnach ist der im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Waldstreifen durchgehend in einer Breite von 25,00 m zu erhalten. Der Flächennutzungsplan sowie der im Parallelverfahren erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurden entsprechend überarbeitet. Der Entwurf sieht nun einen durchgehenden 25,00 m breiten Grünstreifen auch im Bereich des Altenheimes vor. Eine weitere Änderung sieht nun in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde am Ende des Waldstreifens an den Herzogenrather Weg angrenzend entsprechend dem städtebaulichen Entwurf eine Verkehrsfläche für einen Wendehammer vor.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Geltungsbereich um den Bereich der Wohnbaufläche erweitert. Dieser Bereich war zuvor ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Da nun der Waldstreifen entsprechend der neuen Darstellung auf 25,00 m reduziert wird, kann die Wohnbaufläche um diesen Bereich erweitert werden.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 68 wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 82 - Am Bergpark - Änderung Nr. 4 durchgeführt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH, Schreiben vom 28.07.2011:**

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die EWV weist darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten sind.

Die ggfls. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Im Plangebiet sind noch keine Versorgungs- und Anschlussleitungen vorhanden. Entsprechende Richtlinien und Mindestabstände sind im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **Städteregion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011:**

Landschaftsschutz:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken. Im Rahmen eines Vorabstimmungsgesprächs, an dem Vertreter der Stadt und Herr Thyssen von der ULB teilnahmen, wurde vereinbart, dass der an der Westgrenze des Plangebietes vorhandene Waldstreifen zwar reduziert werden kann,

eine Mindestbreite von 25,00 Meter aber einzuhalten ist. Den vorgelegten Unterlagen ist allerdings zu entnehmen, dass der Waldstreifen in Höhe des geplanten Altenpflegeheimes bis auf 15 Meter Breite reduziert werden soll.

Den Unterlagen wurde ein Gestaltungsplan beigefügt, dem zu entnehmen ist, dass der verbleibenden Waldstreifen als Parkanlage ausgewiesen werden und darin u. a. ein Weg angelegt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldstreifen seine ursprüngliche Funktion "naturnahe Grünfläche für Maßnahmen des Naturschutzes" beibehalten muss. Die o. a. vorgesehene Nutzung widerspricht den abgestimmten Vereinbarungen.

Stellungnahme:

Der Gestaltungsplan stellte lediglich einen Vorentwurf dar. Die zuvor genannten Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet und werden auch im parallel geführten Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht nun einen durchgehenden Grünstreifen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dar. Somit kann der Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten bleiben.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt:

1. den Grünstreifen durchgehend auch entlang des Altenheimes in einer Breite von 25,00 m mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" darzustellen und den Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten zu erhalten.
2. den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68, wie in Anlage 1 dargestellt, zu erweitern.
3. den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, wie im Anlageplan 2 dargestellt, zu ändern.

c) **Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 08.08.2011:**

Der räumliche Geltungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für ein Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch keine geplant.

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt im bergbaurechtliche Erlaubnisfeld "Rheinland". Nach Auskunft der Inhaberin Winterhall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

d) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 24.08.2011:

1. Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl Alexander I". Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Rheinland" und "Zukunft". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerkfeldes "Carl Alexander I" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Winterhall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" ist EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.
2. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situatio-

nen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

3. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
4. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.
5. Im hier geführten Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das direkte Umfeld des o. a. Planungsbereiches nördlich und östlich derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche d. Schachanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-1
Lagerplatz d. Schachanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-2
Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-3
Halde Carl Alexander / Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keinen konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten und es liegen auch keine Angaben über eine Folgenutzung innerhalb der Verdachtsflächen vor. Er wird hier davon ausgegangen das Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da Ihnen in der Stellungnahme dieses Hauses zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände - anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008 die hier vorliegenden Informationen über die o. a. Altlast-Verdachtsflächen mitgeteilt wurden. Weitere Details liegen derzeit nicht vor.

6. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

- Zu 1. Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und der Erlaubnis "Zukunft" und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 26.07.2011 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

RWE Power ist Eigentümer der Bergwerksfelder „Rothe-Erde I und II“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt mit Schreiben vom 17.08.2011 ebenfalls mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis in der Begründung wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- Zu 2.und 3. Die Verwaltung empfiehlt, in der Flächennutzungsplanänderung den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus aufzunehmen. Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

- Zu 4. Die Belange von RWE Power sind gemäß Schreiben vom 17.08.-2011 nicht berührt.

- Zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 - Am Bergpark - wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 82, 4.Änderung wird dieses Gutachten ebenfalls berücksichtigt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

- Zu 6. Die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, folgende Hinweise in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:

1. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwassers

Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

2. Der Planbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlelagertagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.

1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Ein Bewohner der Stadt Baesweiler erhebt gegen die geplante 68. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung Einspruch. Er beabsichtigt im Bereich der geplanten Änderung ein Baugrundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses zu erwerben.

Seine Bedenken begründet er wie folgt:

Die Stadt Baesweiler hat mit dem Bebauungsplan Nr. 82 für ihre Bürger ein sehr schönes und attraktives Wohngebiet geschaffen. Derzeit gibt es leider im gesamten Stadtgebiet nur wenige attraktive Bauplätze für Einfamilienhäuser.

Die geplante Änderung FNP und damit auch des B-Planes Nr. 82 stellt in seinen Augen einen sehr hohen Nachteil für die bisherige Attraktivität des Baugebietes dar. Nur weil ein Investor ein Altenheim bauen will, wird den Baesweiler Bürgern die Gelegenheit genommen, Grundstücke in sehr guter Lage zu erwerben.

Die Möglichkeit zur Errichtung eines Altenheims, was durchaus erforderlich ist, ist an anderer exponierter Lage im Stadtgebiet Baesweiler seines Erachtens durchaus gegeben.

Insbesondere die Lage des geplanten Altenheims ist aus verkehrstechnischer Sicht äußerst ungünstig. Eine erhöhte Verkehrsbelastung durch das gesamte Betriebsgeschehen und Besucheraufkommen führt zudem unweigerlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Mitbürger des Wohngebietes.

Stellungnahme:

Sollte ein Bauherr die Nähe des Pflegeheims meiden, so gibt es innerhalb des Stadtgebietes ausreichend Alternativstandorte.

Die Gründe des Allgemeinwohls, in diesem Fall die Bereitstellung seniorengerechter Wohnungen in Verbindung mit einem Pflegeheim, überwiegen.

Hinzu kommt die günstige Lage des Plangebietes zum CarlAlexander-Park, der in seiner Funktion als Naherholungsgebiet von den Bewohnern des Wohnheims und der Appartements wahrgenommen werden kann.

Weiterhin können negative Emissionen durch das Pflegeheim ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 03.11.2011:**

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass die Fläche des Flächennutzungsplanes im Einflussbereich einer geotektonischer Störlinie (Sandgewandstörung) liegt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, einen Hinweis auf die geotektonische Störzone (Sandgewand-Störung) in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, einen Hinweis auf die geotektonische Störzone (Sandgewand-Störung) in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

b) **ASEAG, Mail vom 11.11.2011:**

Gegen die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Bergpark - bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bis zu 600m von den nächstliegenden Bushaltstellen "CarlAlexanderPark" der Buslinien 51, 151 auf dem Herzogenrather Weg entfernt liegt und somit nicht ausreichend vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen wird. Der Nahverkehrsplan 2003 - 2007 für den Kreis Aachen weist 400m als Grenzwert für die zumutbare

Erreichbarkeit der Haltestellen in der betreffenden Ortslage (Mittelpunkt, soltare Ortsteile und Ortsteile in Randlage) aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzung, die Lagegunst der Stadt Baesweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.

Stellungnahme:

Ein Grenzwert von 400m kann aufgrund der Lage des Plangebietes aus infrastrukturellen Gründen und der ungünstigen verkehrlichen Anbindung derzeit nicht eingehalten werden.

Eine zusätzliche Linienführung an das geplante Wohngebiet heran, wird mit dem AVV derzeit diskutiert. Sollten sich hier Möglichkeiten ergeben, werden die entsprechende Vorschläge dem zuständigen Ausschuss unterbreitet.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Verwaltung zur Kenntnis.

c) **BUND, Mail vom 24.11.2011**

Der Bund nimmt wie folgt Stellung:

1. Darstellung der Grünfläche widerspricht der Darstellung des BP 82, 4. Änderung und sollte daher angepasst werden.

Weitere Anregungen finden sich in der Stellungnahme zum Bebauungsplan 82 – Am Bergpark -, 4. Änderung.

2. Der Städtebauliche Entwurf sollte nur die Bäume darstellen, die auch per Pflanzgebot gepflanzt werden müssen. Alles andere ist Wunschdenken bis Bürgertäuschung.

Die Grünfläche kann nicht als Ersatzaufforstung gewertet werden.

Darüber hinaus fordern wir eine ästhetisch ansprechende naturnahe Grünflächengestaltung, zu der wir bei Interesse gerne weitere Ideen vortragen. Zumindest sollten ausschließlich einheimische Gehölze und Stauden verwendet werden.

Eine Integration von Regenwasserverdunstungsmulden mit Dauerstau-Wasserflächen ist zu prüfen. Wir sind verwundert, wieso in anderen nahen Bauplanverfahren die Regenwasserversickerung geologisch (zumindest mit Rigolen

usw.) möglich ist und fordern das auch hier!

Wege sind ausschließlich in wassergebundener Bauweise herzustellen.

Von einer Beleuchtung ist abzusehen. Andernfalls sind nur nachinsektenfreundliche Leuchtkörper vorzusehen.

Die eingeschossige Bauweise wird abgelehnt, da sie mit dem Flächenschutz nicht vereinbar ist. Daher sind architektonische Lösungen zu suchen, die weitere Geschosse vorsehen, ohne das jedes Haus einen Fahrstuhl braucht (Reihenhäuser, oder wenn es Einzelhäuser sein müssen, die Häuser verbindende Stege mit zentralem Fahrstuhl).

Die Mehrheit der Stellplätze sollte konzentriert werden, da es sich auch für Senioren um fußläufige Wegestrecken handelt. Es ist zumindest pro Haus nur ein Stellplatz nötig.

Sämtliche Straßen sind als Spielstraßen zu dimensionieren.

Die Gebäude sollten als Energieplus-Häuser konzipiert werden.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien (Solar und Erdwärme) sollte selbstverständlich sein und die Gebäude entsprechend durch Festsetzungen ausgerichtet werden (Dachneigung und -exposition).

Wir schlagen zur besseren Einbindung ins Landschaftsbild, den höheren Gebäudekomplex dem bestehenden Siedlungsrand zuzuordnen und dann die Gebäudehöhe abzustufen.

Beim Baumheim, der per Pflanzgebot festzusetzen ist, sollten nur gebietsheimische Bäume verwendet werden.

Die Gebäude am Herzogenrather Weg sollten von dort erschlossen werden, damit die Gärten gen Süden ausgerichtet sind. Damit ist auch eine straßenflächenärmere und damit freiraumschonendere Erschließung denkbar.

Die Rasengittersteine am Spielplatz sind mit Rasengittersteinen auszuführen.

Es sollte geprüft werden, ob die älteren Gehölzbestände nicht im BP integriert werden können. Zumindest sind sie extra und nicht innerhalb des sicherlich geringwertigeren Waldbestandes auszugleichen.

Das Holz der zu fällenden Pappeln ist ortsnah (auf der Halde) als Biotopholz oder zur Anreicherung von Spielbereichen zu verwenden.

Das Vorkommen von Sperber und Baumfalke ist auszuschließen und eine Höhlenkartierung durchzuführen (Umweltbericht S 12 F-Plan).

Stellungnahme:

1. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung stellt zusätzliche Grünflächen innerhalb des WA-Gebietes dar. Eine Anpassung für diese geringfügigen Teilflächen des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
2. Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Sie werden im Bebauungsplanverfahren Nr. 82 Änderung Nr. 4 bearbeitet.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Änderung Nr.68 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 68.

In Vertretung:

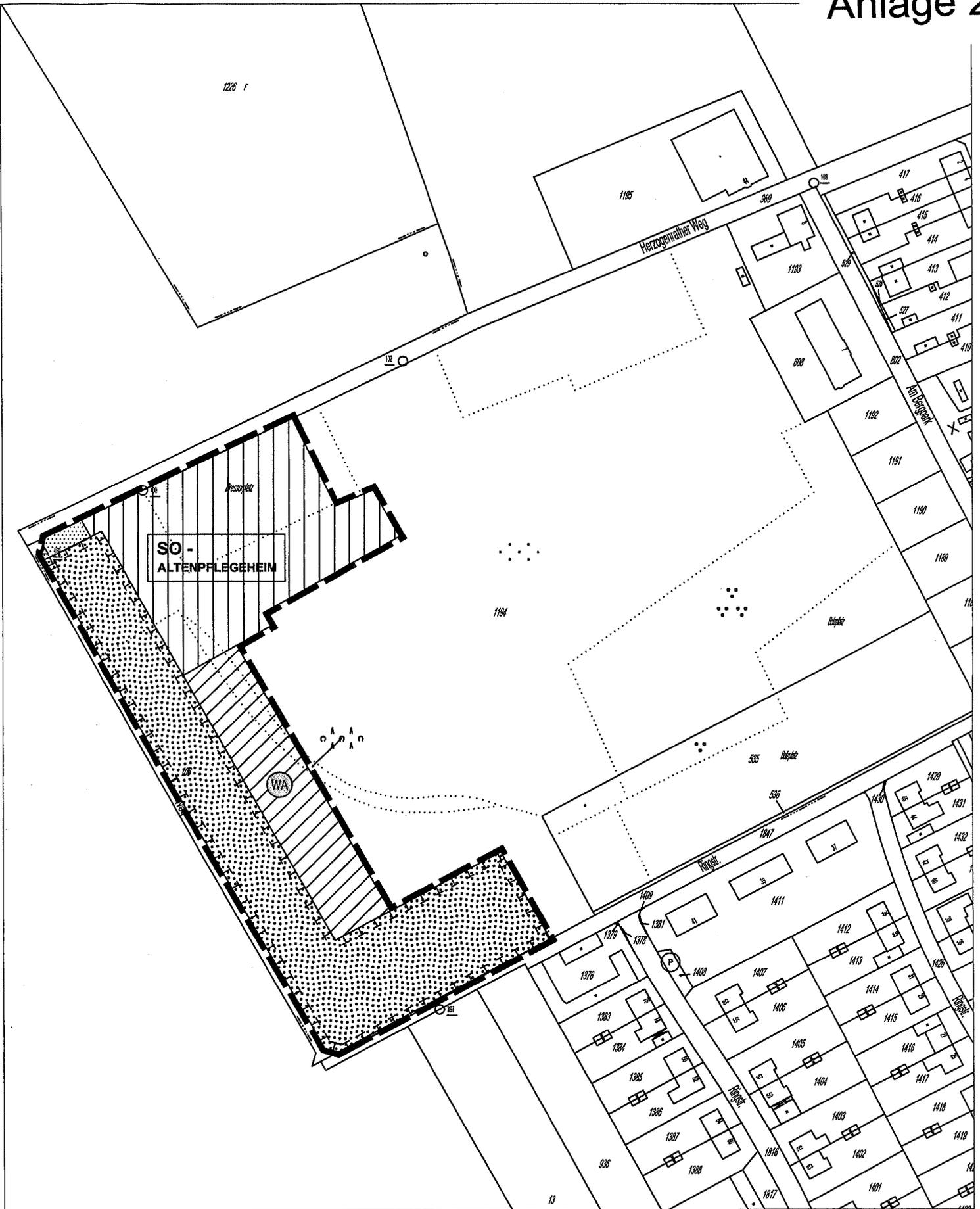

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Flächennutzungsplanänderung Nr. 68
- Stadt Baesweiler -
Geltungsbereich
M 1:4000

Stand: 29.09.2011



Flächennutzungsplanänderung Nr. 68
- Stadt Baesweiler -
geplante Darstellung / M 1:2000

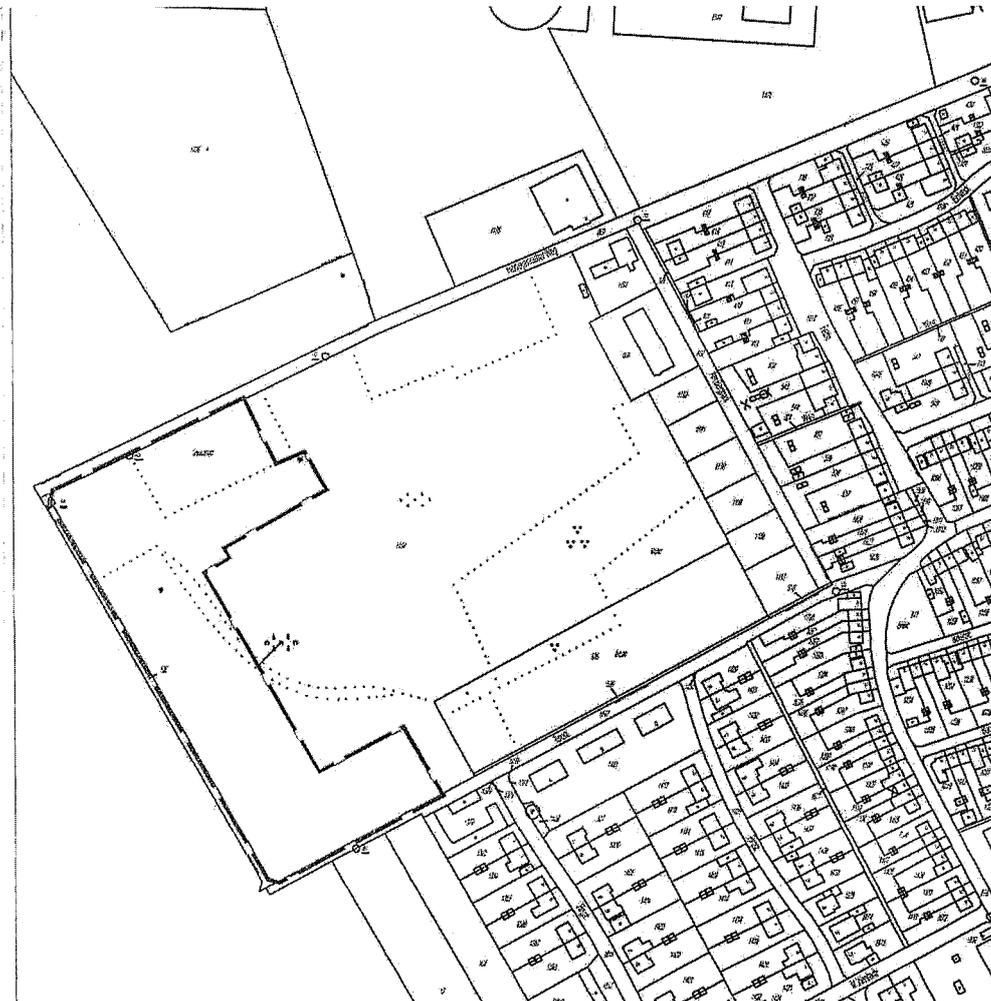
Stand: 14.09.2011



BEGRÜNDUNG
ZUR 68. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

-AM BERGPARK-

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB



Plangebiet



BEGRÜNDUNG

ZUR 68. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

-AM BERGPARK- (Stand 15.09.2011/OFFENLAGE)

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Geltungsbereich
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 Flächennutzungsplan
 - 3.4 Landschaftsplan
4. Bestand
 - 4.1 Städtebauliche Situation
 - 4.2 Verkehr
5. Planinhalt
 - 5.1.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 5.2 Geplante Darstellung
6. Belange von Natur und Landschaft
 - 6.1 Natur und Landschaft
 - 6.2 Umweltbericht
7. Sonstige Planungsbelange
 - 7.1 Immissionen
 - 7.2 Altlasten
 - 7.3 Belange des Denkmalschutzes
 - 7.4 Hinweise
8. Flächenbilanzierung



BEGRÜNDUNG
ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
-AM BERGPARK-

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. Verfahren

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 28.07.2011 bis zum 26.08.2011 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 21.07.2011 erfolgt. Am 29.09.2011 beauftragte der Rat der Stadt Baesweiler, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 durchzuführen.

Am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am

3. Planvorgaben

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst einen westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Bergpark“ im Nordwesten des Stadtteiles Baesweiler, südlich der Halde Carl-Alexander zwischen den Straßen Herzogenrather Weg, Knappenstraße und Ringstraße.

Die Gebietsabgrenzung ist kartografisch bestimmt.

3.2 Planungsrechtliche Situation

3.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

3.2.2 Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Bergpark“ durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler vom 18.03.1976 stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ dar, was in einem Teilbereich nicht den Zielen des Bebauungsplanes entspricht.

3.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. II, Änderung Nr. 1, ist der Planbereich mit dem Entwicklungsziel 7 im Bereich der geplanten SO-Sondergebietsfläche und Entwicklungsziel 2 im Bereich der Grünfläche dargestellt. Der überwiegende Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Festsetzungskarte setzt hier eine Fläche mit besonderer Festsetzung für die forstliche Nutzung fest mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche zwischen Baesweiler und der Bergehalde Carl-Alexander“.

Mit der Rechtskraft vom 07.10.2005 des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - sind die verbleibenden widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 (4) LG NRW im Bereich des Bebauungsplanes außer Kraft getreten.

Lediglich die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan festgesetzte Grünfläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ entspricht dem im Landschaftsplan II, 1.Änderung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

4. Bestand

4.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird derzeit nicht genutzt und stellt sich in der Örtlichkeit als Brachfläche dar. Westlich und südwestlich grenzen Ackerflächen an das Plangebiet. Nördlich befindet sich eine Halde. Im Osten und Süden befinden sich Wohngebietsflächen.

4.2. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt vom Herzogenrather Weg durch mehrere innere Erschließungsstraßen. Diese inneren Erschließungsstraßen werden mit der Ringstraße zudem durch eine Feuerwehrezufahrt verbunden.

5. Planungsinhalte

5.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Altenpflegeheims. Das vollstationäre Alten- und Pflegeheim beinhaltet 80 Pflegeplätze und 10 Kurzzeitpflegeplätze. Ergänzend hierzu sollen in einem Gebäudeteil weitere seniorenspezifische Angebote etabliert werden, wie z.B. Tagespflege und Pflegedienst.

Des Weiteren sollen im Planbereich des parallel geführten Bebauungsplanverfahren Nr. 82 – Am Bergpark -, 4. Änderung ca. 70 Senioren- und Behindertengerechte Bungalows errichtet werden. Diese werden als Einzel- und Doppelhäuser, z.T. auch in Gruppen mit bis zu drei Reihenhäusern geplant. Im Randbereich des Plangebietes ist zudem die Errichtung von 7 Appartementshäusern mit zugehörigen Stellplätzen beabsichtigt. Daneben ist die Anlage von privaten Grünflächen, die durch die Neuanlage von Fußwegen öffentlich genutzt werden dürfen, geplant.

Mit der vorgesehenen Bebauung soll der Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen in Baesweiler gedeckt werden, der auf Grund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahre verstärkt auftreten wird.

5.2 Geplante Darstellung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler vom 18.03.1976 stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche“ und Grünfläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar, was in einem Teilbereich nicht den Zielen des Bebauungsplanes entspricht.

Mit Schreiben vom 29.08.2011 bestätigt die Bezirksregierung grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter Berücksichtigung der Hinweise der Städteregion, Untere Landschaftsbehörde. Demnach ist der im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Waldstreifen durchgehend in einer Breite von 25,00 m zu erhalten. Der Flächennutzungsplan sowie der im Parallelverfahren erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurden entsprechend überarbeitet.

Der Änderungsbereich wird künftig für den Bereich des Altenpflegeheimes als SO - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ dargestellt. Die Grünfläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird entsprechend dem geänderten städtebaulichen Entwurf von ca. 50,00 m auf 25,00 m reduziert und die WA – Wohnbaufläche wird um den Bereich des reduzierten Grünstreifens abzüglich der als SO – Sondergebiet dargestellten Fläche erweitert. Nördlich an den Grünstreifen angrenzend wird eine kleine Fläche von ca. 150 qm als Verkehrsfläche dargestellt, um hier den notwendigen Ausbau eines Wendehammers am Herzogenrather Weg zu ermöglichen.

6. Belange von Natur und Landschaft/ Umweltbericht

6.1 Natur und Landschaft

Zur parallel durchzuführenden Bebauungsplanänderung wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der Bestandteil des Bebauungsplanes sein wird. Dieser wird ermitteln, in welcher Form ein Defizit auszugleichen ist.

6.2 Umweltbericht

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Im Umweltbericht werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabensbezogenen Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt. Da durch die geplante Änderung der rechtskräftige Bebauungsplan lediglich überplant werden soll, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Sonstige Planungsbelange

7.1 Immissionen

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.2 Altlasten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 82, 4.Änderung wird dieses Gutachten ebenfalls berücksichtigt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

7.3 Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch entsprechende Hinweise im parallel geführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

7.4 Hinweise

Aufgrund der eingegangenen Anregungen werden folgende Hinweise in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

- A. Das Plangebiet liegt im bergbaurechtliche Erlaubnisfeld "Rheinland". Nach Auskunft der Inhaberin Winterhall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.
- B. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

- C. Der Planbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.
- D. Hinweis auf die geotektonische Störzone (Sandgewand-Störung)

8. Flächenbilanzierung

Flächennutzungsplanänderung	Fläche in qm ca.
SO	6.295
Grünfläche	8.785
WA	3.030
Verkehrsfläche	150
Plangebiet gesamt	18.260

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage:

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011/Punkt 11. der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 54 Änderung Nr. 9

**Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 25.01.2011, TOP 16, hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung auf der Grundlage des § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen.

Für den Discount-Markt Ecke Carlstraße/Kapellenstraße/Herzogenrather Weg wird eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von derzeit 1.045 m² auf 1.150 m² zur Anpassung an neuzeitliche Marktanforderungen beantragt. Dies entspricht einer Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 10 %.

Die Konsensfähigkeit hierzu wurde nach dem Aufstellungsbeschluss von der Bezirksregierung Köln sowie dem STRIKT-Arbeitskreis festgestellt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 Änderung Nr. 9, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

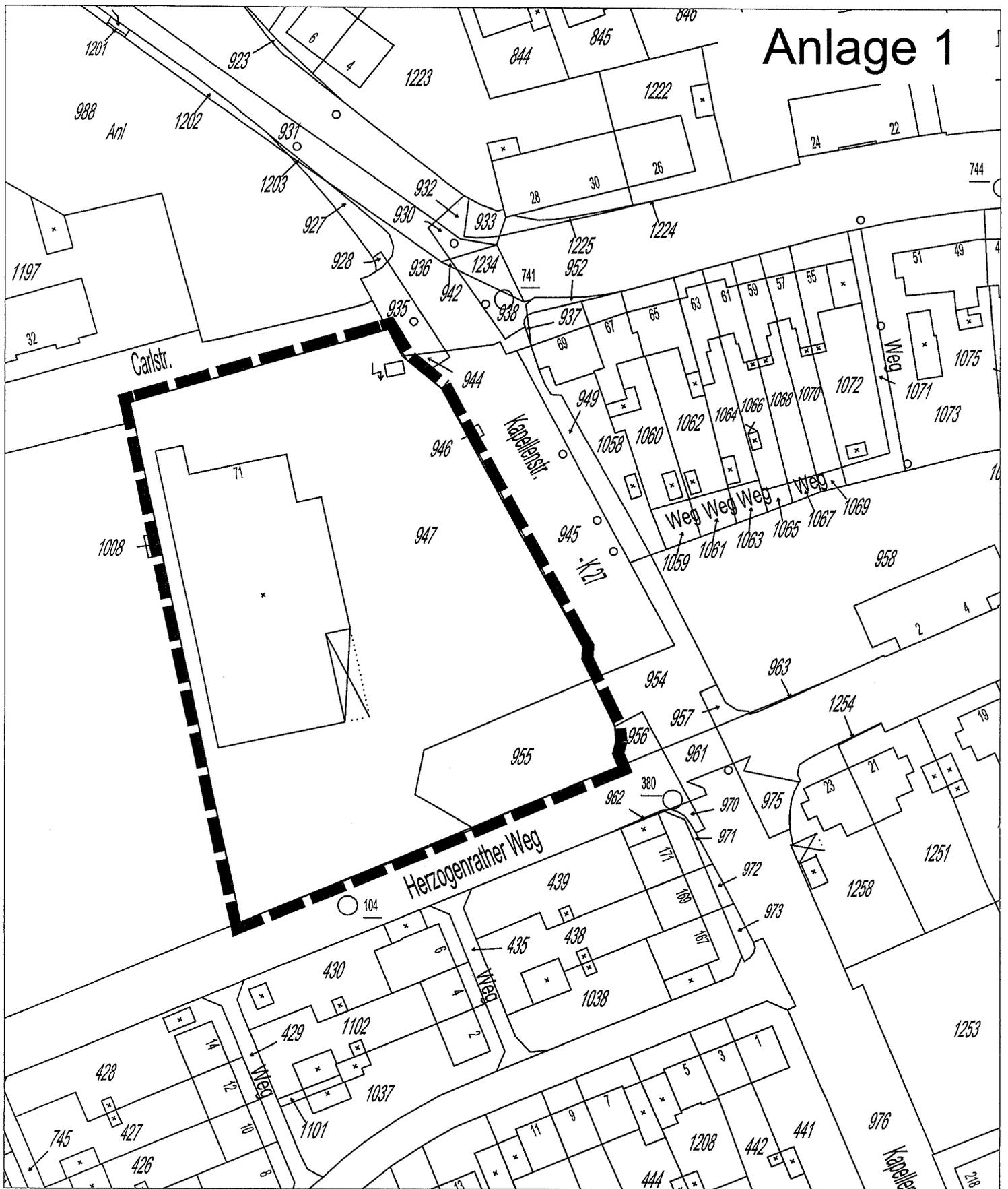
In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage 1



Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - 9. Änderung Stadtteil Baesweiler

Übersicht

M 1:1000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	3
1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	3
1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung.....	3
2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	3
2.1 Lage und Abgrenzung	3
2.2 Bestand / Umgebung des Planbereiches.....	4
3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG	4
3.1 Landes- und Regionalplanung.....	4
3.2 Betroffene Bebauungspläne	4
3.3 Sonstige Planwerke.....	4
4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	4
4.1 Art der baulichen Nutzung	4
4.2 Maß der baulichen Nutzung	5
4.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche.....	6
5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	6
5.1 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	6
5.2 Zentrenverträglichkeit / Zentrenrelevanz / Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung	6
5.3 Verkehr	7
5.4 Ver- und Entsorgung	7
5.5 Immissionen / Emissionen.....	7
5.6 Altlasten	7
5.7 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft.....	7
5.8 Denkmal- und Bodendenkmalpflege/Baukultur.....	9
5.9 Sachgüter.....	9
6. FLÄCHENBILANZ.....	9

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel und Zweck der Planung ist die veränderte Lage von überbaubaren Flächen innerhalb von Baugrenzen ohne Vergrößerung der überbaubaren Flächen sowie die Änderung der Verkaufsflächenobergrenzen auf max. 1.150 m².

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Einzelhandelsstruktur und damit die Versorgungssituation für die Bürger grundlegend verändert. Ein großer Teil der Waren des täglichen, periodischen und auch langfristigen Bedarfs wird heute in großflächigen Einzelhandelseinrichtungen „auf der grünen Wiese“ umgesetzt. Die Versorgungslage für die nicht mobilen Gruppen der Bevölkerung wird von Jahr zu Jahr schlechter. In weiten Teilen des ländlichen Raumes können Personen, die nicht über einen Pkw verfügen, nicht mehr leben, ohne fortwährend auf fremde Hilfe angewiesen zu sein.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, soll der vorhandene Lebensmittel-Discountmarkt durch die Erweiterung der gegenwärtigen Verkaufsfläche auf max. 1.150 m² dauerhaft in seinem Bestand gesichert werden. Dies erfolgt im Einklang mit der Gesetzgebung, die in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB fordert, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere u.a. die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, besonders auch zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung, die Angesichts der demografischen Entwicklung namentlich auch wegen der geringen Mobilität älterer Menschen besonderen Schutzes bedarf, zu berücksichtigen sind.

Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem AK STRIKT (Arbeitskreis Städteregionales Einzelhandelskonzept der StädteRegion Aachen), der mit Schreiben vom 28.07.2011 die Konsensfähigkeit mit dem Vorhaben festgestellt hat.

Die Landesplanungsbehörde hat die Anpassung des geplanten Vorhabens an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bescheinigt. Vom Vorhaben gehen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden aus.

Gem. § 13a BauGB kann für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB (Maßnahme der Innenentwicklung, Grundfläche liegt unter 20.000 qm, UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet) sind hier gegeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung

Die Änderung des Bebauungsplanes stützt sich auf die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich - Gemarkung Baesweiler, Flur 7 - befindet sich in Baesweiler, unmittelbar am Übacher Weg/ Carlstraße/ Herzogenrather Weg und umfasst die Flurstücke 947 und 955.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die Straßenbegrenzungslinie der Carlstraße,
- im Westen: durch das Flurstück 1008 und 1178
- im Osten: durch den Übacher Weg,
- im Süden: durch den Herzogenrather Weg.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Bestand / Umgebung des Planbereiches

Der Änderungsbereich ist bereits durch einen eingeschossigen Lebensmitteldiscounter bebaut und ist bereits weitestgehend versiegelt. Der Baukörper befindet sich an der westlichen Plangebietsgrenze, im Bereich zum Übacher Weg liegt die Stellplatzanlage.

Das östlich und südlich angrenzende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt. Hier handelt es sich um eine sehr heterogene Bebauungsstruktur. Neben einer Einfamilien-, Doppel- und Reihenhausbebauung sind hier auch Mehrfamilienhäuser zu finden. Westlich grenzt ein landwirtschaftliches genutztes Grundstück mit zugehörigem Betrieb an.

3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Baesweiler als Mittelzentrum in der Ballungsrandzone Aachen eingestuft. Bis auf die Orte Baesweiler und Setterich, die als Siedlungsbereiche dargestellt sind, ist das Stadtgebiet als 'Freiraum' bzw. ein geringer Bereich im Westen als 'Waldgebiet' ausgewiesen.

Regionalplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, liegt der Änderungsbereich innerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Baesweiler.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als GE - Gewerbegebiet und in Teilbereichen eine Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Eine Anpassung des FNP erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach § 13 a (2) BauGB im Wege der Berichtigung. Dies beinhaltet die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und eine Verkaufsflächenbegrenzung von 1.150 m².

3.2 Betroffene Bebauungspläne

Für den Planbereich besteht der Bebauungsplan Nr. 54 „Haldenvorgelände“ 2. Änderung aus dem Jahr 2000. Festgesetzt wird hier Sondergebietsfläche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.8, eine Baumassezahl (BMZ) von 3.0 und einer Verkaufsflächenbegrenzung von ca. 1000 m². Durch eine Baugrenze wird der überbaubare Bereich definiert.

3.3 Sonstige Planwerke

Sonstige Planwerke sind nicht betroffen.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung ist der Planbereich als Sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscounter" gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Planungsziel ist die Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters mit einer max. Verkaufsflächengröße von 1.150 m².

Neben der Begrenzung der Verkaufsfläche werden zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation und sonstige Einzelhandelsstrukturen die zulässigen Kernsortimente auf die Warengruppen

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel

gem. der Baesweiler Liste – Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente, Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Stadt Baesweiler, November 2008). Der Anteil der Randsortimente darf max. 10 % betragen (nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente)

Als Verkaufsfläche ist gem. Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24.11.2005 (BVerwG 4 C 14.04 Urteil) zu verstehen: die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassen- und Vorkassenzonen, Thekenbereiche, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Durch diese regelnden Festsetzungen können mögliche negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die Nahversorgung anderer Wohngebiete vermieden werden.

Neben den Verkaufsflächengrößen und Sortimenten sind alle sonstigen für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Nutzungen in den Zulässigkeitskatalog aufgenommen.

Für den Lebensmitteldiscounter sind dies: betriebsbedingte Lagerräume und Lagerplätze, Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Sanitärräume sowie Anlagen für den ruhenden Verkehr.

Die Verkaufsflächenerweiterung dient hier als standortsichernde Maßnahme des bereits bestehenden großflächigen Lebensmitteldiscounters.¹

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Baumassenzahl (BMZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

4.2.1 Grundflächenzahl

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung geschieht in Einklang und Anlehnung an die vorhandene Bebauung. Die gem. BauNVO festgelegte Obergrenze von GRZ 0,8 für das Sondergebiet ist erforderlich um die hohe Versiegelung durch den bestehenden Baukörper und die Stellplatzanlagen zu sichern. Diese Festsetzung dient der angemessenen und verträglichen baulichen Verdichtung sowie einer nachhaltigen Ausnutzung von Grund und Boden im Sinne eines der Kernziele dieses Bebauungsplanes.

4.2.2 Baumassenzahl

Die Baumassenzahl (BMZ) wird auf einen Wert von 3,0 festgesetzt. Hiermit wird insbesondere die Maßstäblichkeit der vorhandenen Umgebungsbebauung aufgegriffen und eine verträgliche Einfügung in die Umgebung gewährleistet.

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Der äußere bauliche Rahmen des Gebäudes im Plangebiet wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Aufgrund der bestehenden Bebauung wird ein Vollgeschoss festgesetzt.

¹ Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung des Lidl-Discountmarktes am Standort Carlstraße in Baesweiler, BBE Handelsberatung, März 2011

4.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Baugrenzen definiert. Die Anordnung der Baugrenzen erfolgt entsprechend des vorhandenen Baukörpers.

5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

5.1 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Das Orts- und Landschaftsbild ist bereits heute durch die vorhandene Bebauung geprägt. Das Plangebiet und die Umgebung des Plangebietes sind gekennzeichnet durch die heterogene Baustruktur überwiegend mit Wohnnutzung. Das Grundstück ist bereits durch ein großvolumiges Gebäude geprägt. Die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters besteht in einer Vergrößerung der Verkaufsfläche um 105 m², die Änderung ermöglicht somit eine verträgliches Einfügen in den Bestand. Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

5.2 Zentrenverträglichkeit / Zentrenrelevanz / Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung

Durch die Bebauungsplanänderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters geschaffen.

In dem vorliegenden Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept² für die Stadt Baesweiler sind Ansiedlungen und Erweiterungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in Sondergebieten nach § 11 (3) BauNVO nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sich die negativen städtebaulichen Auswirkungen in einem verträglichen Rahmen bewegen. Die Erweiterung des Lebensmittel-Discounters kann zudem als standortsichernde Maßnahme betrachtet werden.

Gemäß der Auswirkungsanalyse³ lässt sich das Einzugsgebiet des Lebensmittel-Discounters in zwei Zonen untergliedern. Das Kerneinzugsgebiet mit gesamt 18.065 Einwohnern umfasst die Stadtteile Baesweiler, Beggendorf und Oidtweiler. Im gesamten Stadtgebiet ist jedoch keine weitere Filiale des Discounters ansässig, so dass das restliche Stadtgebiet mit ca. 9.540 Einwohnern als erweitertes Einzugsgebiet anzusehen ist. Nachbarkommunen und deren angrenzende Ortsteile sind jedoch aufgrund der dortigen Wettbewerbsstrukturen nicht dem Einzugsgebiet zuzurechnen. Das gesamte Einzugsgebiet umfasst also ca. 27.605 Einwohner.

Die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche wird nur zu einer geringen Umsatzsteigerung in Höhe von ca. 0,9 Mio. € führen. Aufgrund dessen wird diese geringe Erweiterung nicht der Ausweitung des Angebotes und der Hinzunahme neuer Sortimente sondern einer Optimierung interner Logistikabläufe und Warenpräsentation dienen. Von den Kunden wird die Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 105 m² auch nur bedingt wahrgenommen werden. Mögliche Umsatzumlenkungen oder Umsatzverluste anderer Anbieter sind auch im „Worst-Case-Szenario“ nur als äußerst gering zu betrachten.

Es sind also keine nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche, andere Anbieter und die wohnungsnaher Versorgung in der Stadt Baesweiler sowie in den angrenzenden Kommunen zu erwarten. Strukturgefährdungen in den Nachbargemeinden können aufgrund des perspektivischen Einzugsgebietes ebenfalls ausgeschlossen werden, so dass von dem Erweiterungsvorhaben des Lebensmitteldiscounters insgesamt keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ausgehen werden.

² Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Stadt Baesweiler, BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG, November 2008

³ Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung des Lidl-Discountmarktes am Standort Carlstraße in Baesweiler, BBE Handelsberatung, März 2011

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Änderung des Bebauungsplanes gefordert. Inhalt der Planänderung ist die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, Begrenzung der Verkaufsfläche auf max. 1.150 m² mit einem Anteil der nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche. Diese planerischen Voraussetzungen werden durch die hier vorliegende Bebauungsplanänderung vorbereitet. Mit Einhaltung dieser Bedingungen entspricht die geplante Erweiterung den Zielen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Baesweiler.

Die Kommunen der StädteRegion Aachen haben zudem Kriterien und Verfahren für Einzelhandelsplanungen in einem StädteRegionalen Einzelhandelskonzept (STRIKT) vereinbart. In dieses interkommunale Abstimmungsverfahren sind alle Vorhaben einzuordnen, die eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen und im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO zu betrachten sind. Hier handelt es sich um einen bereits bestehenden Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von 1.045 m², welche um 105 m² erweitert werden soll. Daher ist auch dieses Vorhaben interkommunal abzustimmen. Gemäß STRIKT sollen Neuansiedlungen mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten nur noch in Haupt-, Stadtteil und Nahversorgungszentren erfolgen. Erweiterungen bestehender großflächiger Betriebe, deren Maßnahmen über den Bestandsschutz hinausgehen, sollen ebenfalls nur an diesen Standorten erfolgen. Das geplante Vorhaben des Lebensmittel- Discounters ist aus den schon genannten Gründen als aktive Bestandssicherung zu bewerten und auch städtebaulich vertretbar.

5.3 Verkehr

Aufgrund der schon vorhandenen Bebauung und Nutzung des Gebäudes als Lebensmittelmarkt ist durch die geplante Erweiterung eine Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion nicht zu erwarten.

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf der Grundstücksfläche nachzuweisen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits bebaut. In der neunten Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich eine Erweiterung der Verkaufsfläche festgesetzt. Daher stehen entsprechende Anschlüsse für die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser sowie für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser zur Verfügung.

5.5 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet ist bereits bebaut und wird als Standort für einen Lebensmittelmarkt genutzt. Entsprechend wird hier bereits gewerblicher Verkehr durch den Lebensmittelmarkt verursacht, der sich auf die angrenzende K 27 (Übacher Weg) und L 225 verteilt. Aufgrund der nur geringen Erweiterung sind keine negativen Auswirkungen auf die östlich und südlich gelegene Wohnnutzung zu erwarten.

Daher sind mit der Planänderung sind keine negativen Immissionen verbunden.

5.6 Altlasten

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Altlasten im Geltungsbereich vorhanden.

5.7 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und einer entsprechenden Versiegelung durch Flächen für Erschließung und Stellplätze handelt es sich hier bereits um ein anthropogen überprägtes Grundstück. Durch die Planänderung werden keine weiteren Freiflächen beansprucht. Die Erweiterung der Verkaufsfläche wird sich innerhalb des bestehenden Baukörpers und geringfügig auf der angrenzenden bereits versiegelten Fläche abspielen. Eine bauliche Weiterentwicklung führt hier jedoch zur bestmöglichen Ausnutzung bestehender Infrastruktur und gleichzeitig zu einer Schonung des sonstigen Freiraums durch Nichtinanspruchnahme anderer ökologisch und landschaftspflegerisch wertvoller Standorte. Die vorhandenen unversiegelten Freiflächen bleiben auch weiterhin bestehen.

Durch die Planänderung wird das bestehende Baufenster geringfügig für die angeordnete Erweiterungsmaßnahmen vergrößert. Es wird jedoch kein Eingriff in Natur und Landschaft durch die Versiegelung heute unbebauter Grundstücksteile vorbereitet, da die betroffenen Flächen bereits versiegelt sind. Gem. § 13 a (2) BauGB gelten Eingriffe jedoch als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche werden keine unversiegelten Freiflächen und entsprechender Lebensraum für Tiere und Pflanzen beeinträchtigt. Das Grundstück ist aber bereits anthropogen vorgeprägt und die zur Erweiterung des Baukörpers genutzten Flächen sind bereits heute durch die Stellplatzanlage versiegelt. Diese weisen entsprechend keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Es werden also keine gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen vorbereitet. Mit der Planänderung ist keine weitere Beeinträchtigung des Bodens und des Wasserhaushaltes durch Mehrversiegelung verbunden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt, Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden nicht vorbereitet.

Sonstige Auswirkungen, die gegen die Verwirklichung der Planung stehen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Landschaftsbild

Die angrenzende Umgebung ist bereits heute durch Bebauung, entsprechende Erschließungsstraßen sowie gestaltete Grünbereiche geprägt. Einzig die westlich angrenzenden Flächen sind als Freiflächen zu bewerten, welche aber aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung anthropogen überformt sind. Das Plangebiet ist ebenfalls bereits durch die vorhandene Bebauung und Erschließungs- und Stellplatzflächen überwiegend versiegelt. Auswirkungen auf die westlich angrenzenden Freiflächen sind nicht gegeben, da sich die geplante Erweiterung nur geringfügig außerhalb des jetzt schon bestehenden Baukörpers zeigt. Durch die Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung und die Festsetzung der überbaubaren Flächen entsprechend des bestehenden Gebäudes und der geplanten Erweiterung wird jedoch ein verträgliches Einfügen in das vorhandene Ortsbild gewährleistet.

5.8 Denkmal- und Bodendenkmalpflege/Baukultur

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

5.9 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

6. FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereich der 9. Änderung	ca. 6.930 qm
Überbaubare Grundstücksfläche	ca. 2.030 qm

Baesweiler, den 14.11.2011

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011/Punkt 12, der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.100 - Adenauerring II - liegt am Adenauerring, südwestlich der Realschule im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Setterich Flur 9, Nr. 475 und Teilflächen der Flur 1/14.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 17.200 qm (1,72 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Bevölkerung des Stadtteils Setterich. Vorgesehen ist ein WA - Allgemeines Wohngebiet - mit ca. 25 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der angrenzenden Bebauungsstruktur.

In Setterich stehen derzeit zwei Sportanlagen (Wolfsgasse und Schmiedstraße) mit insgesamt drei Fußballfeldern für den Vereins- und Schulsport zur Verfügung.

An der Wolfsgasse befindet sich die im Jahr 1972 fertiggestellte größere Anlage mit einem Rasenplatz mit Laufbahn und Leichtathletikanlage sowie einem Aschenplatz mit Flutlichtanlage.

Ein weiterer Rasenplatz - ebenfalls mit Laufbahn und Leichtathletikanlage - steht an der Schmiedstraße zur Verfügung.

Von 1986 bis 2004 existierten in Setterich zwei Fußballvereine, die sich im Jahr 2004 zusammengeschlossen haben. Seitdem werden beide Sportanlagen in Setterich für den Schulsport und daneben hauptsächlich von diesem Verein genutzt.

Der Schwerpunkt der Nutzung durch den Verein liegt hierbei im Bereich der Anlage Wolfsgasse, die mit eigenen Umkleidekabinen, dem Vereinsraum und der flexiblen Nutzung von Rasen- und Ascheplatz beste Voraussetzungen bietet.

Der Platz an der Schmiedstraße ist bei objektiver Betrachtung für den Verein eine angenehme zusätzliche Möglichkeit, für den Spiel- und Trainingsbetrieb jedoch nicht zwingend erforderlich.

Schulisch wird die Anlage Schmiedstraße von der Realschule und gelegentlich von der Barbaraschule für Sportfeste genutzt. Der Schulsport findet jedoch vornehmlich in den Turn- und Sporthallen statt. Die Schulen können natürlich auch die Sportanlage Wolfsgasse nutzen. Zur Gewährleistung eines angemessenen Schulsportangebotes genügt somit das Vorhalten einer Sportanlage in Setterich aus. Hierüber wurden Gespräche mit der Schulleitung der Realschule geführt.

Darüber hinaus können Freiflächen an den Schulen künftig zusätzlich für bestimmte Schulsportangebote, z. B. für Hoch- und Weitsprung nach entsprechender Herrichtung genutzt werden. Dies ist noch gemeinsam mit den Schulleitungen zu erörtern.

Durch die Schaffung dieses Bebauungsplanes kann das Wohnangebot im Wohngebiet Setterich verbessert werden. Wie bei der Realisierung der Von-Reuschenberg-Straße ist von einer entsprechenden Nachfrage auszugehen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.100 - Adenauerring II - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

3. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 4) beschließt der Stadtrat:

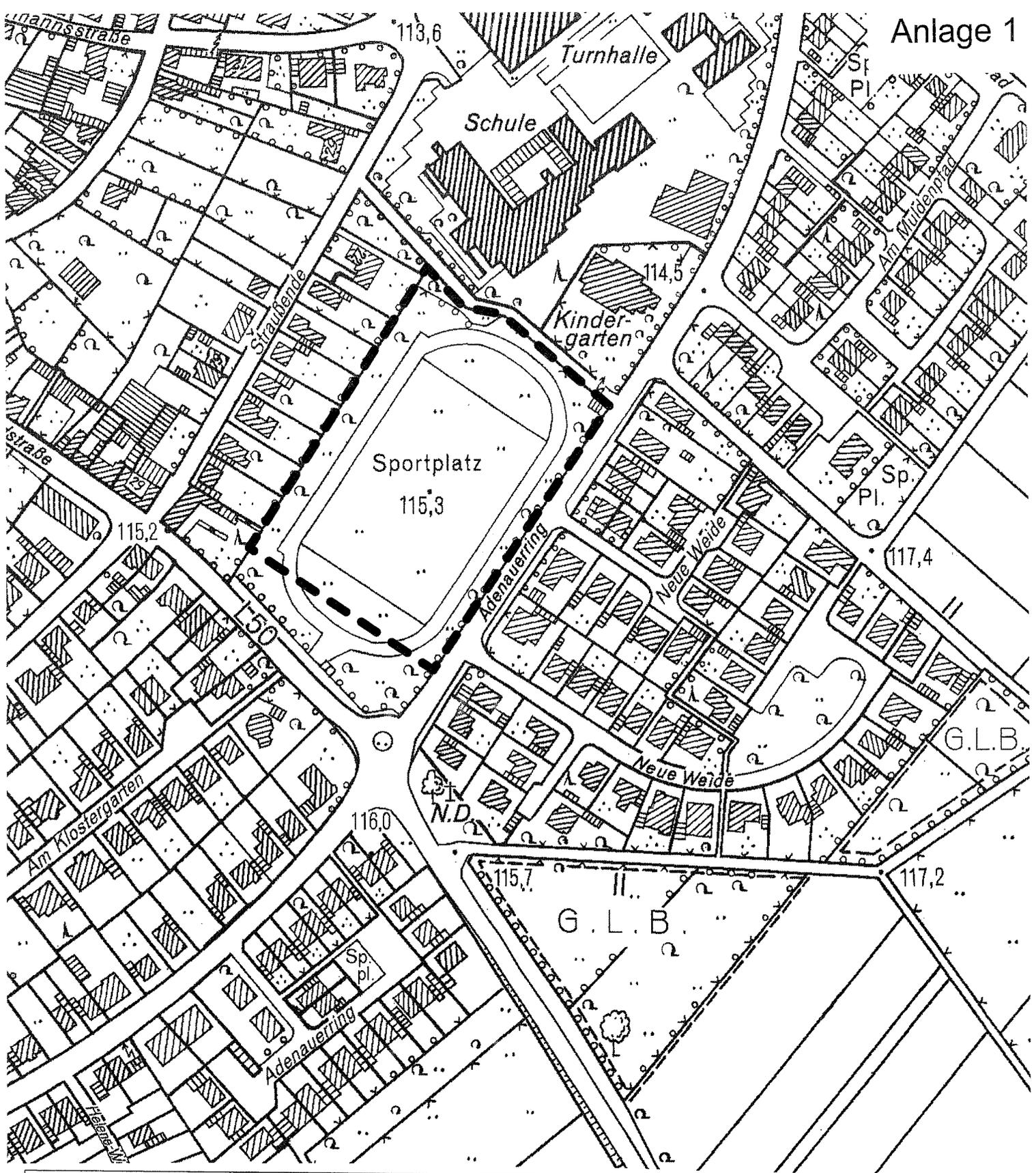
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II - Stadtteil Setterich

Übersicht

M 1:2500

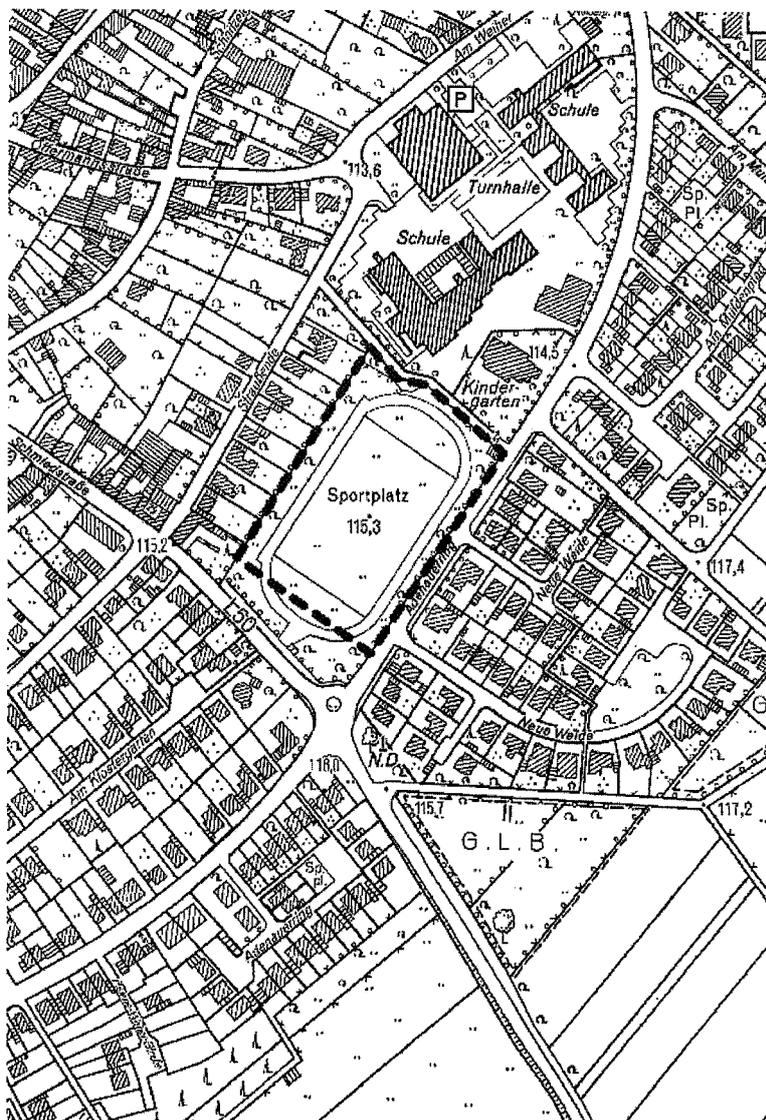
Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



**ENTWURF (STAND 18.10.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 100
- Adenauerring II -
(nach § 13a BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB



Plangebiet



ENTWURF (STAND 18.10.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 100
- Adenauerring II -
(nach § 13a BauGB)

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
 - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Ziel der Planung**
 - 3.2 **Städtebauliches Konzept**
 - 3.3 **Erschließung / Stellplätze**
4. **Planinhalt**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Hinweise**
7. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand 18.10.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 100
(nach § 13a BauGB)
- Adenauerring II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - liegt im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Setterich Flur 9, Nr. 475 und Teilflächen der Flur 1/14. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 17.224 qm (1,72 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz/Sportanlage" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 wird der Flächennutzungsplan im Weg einer Berichtigung angepasst.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung Setterich zu schaffen. Vorgesehen ist ein WA - Allgemeines Wohngebiet mit ca. 25 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

In Setterich stehen derzeit zwei Sportanlagen (Wolfsgasse und Schmiedstraße) mit insgesamt drei Fußballfeldern für den Vereins- und Schulsport zur Verfügung.

An der Wolfsgasse befindet sich die im Jahr 1972 fertiggestellte größere Anlage mit einem Rasenplatz mit Laufbahn und Leichtathletikanlagen sowie einem Aschenplatz mit Flutlichtanlage.

Ein weiterer Rasenplatz - ebenfalls mit Laufbahn und Leichtathletikanlage - steht an der Schmiedstraße zur Verfügung.

Von 1986 bis 2004 existierten in Setterich zwei Fußballvereine, die sich im Jahr 2004 zusammengeschlossen haben. Seitdem werden beide Sportanlagen in Setterich für den Schulsport und daneben hauptsächlich von diesem Verein genutzt.

Der Schwerpunkt der Nutzung durch den Verein liegt hierbei im Bereich der Anlage Wolfsgasse, die mit eigenen Umkleidekabinen, dem Vereinsraum und der flexiblen Nutzung von Rasen- und Ascheplatz beste Voraussetzungen bietet.

Der Platz an der Schmiedstraße ist bei objektiver Betrachtung für den Verein eine angenehme zusätzliche Möglichkeit, für den Spiel- und Trainingsbetrieb jedoch nicht zwingend erforderlich.

Schulisch wird die Anlage Schmiedstraße von der Realschule und gelegentlich von den Grundschulen (Sportfeste) genutzt. Der Schulsport findet jedoch vernehmlich in den Turn- und Sporthallen statt. Die Schulen können natürlich auch die Sportanlage Wolfsgasse nutzen. Zur Gewährleistung eines angemessenen Schulsportangebotes genügt somit das Vorhalten einer Sportanlage in Setterich vollkommen aus. Hierüber werden Gespräche mit der Schulleitung der Realschule geführt.

Darüber hinaus können Freiflächen an den Schulen künftig zusätzlich für bestimmte Schulsportangebote genutzt werden. Dies ist noch gemeinsam mit den Schulleitungen zu erörtern.

4.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Erschließung des Plangebietes vom Adenauerring durch zwei Stichstraßen mit Wendehammer vor. Entlang der Stichstraßen werden Einzelhäuser und Doppelhäuser festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die Einfügung der geplanten Bebauung in das städtebauliche Bild der Umgebung.

4.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über den Adenauerring durch zwei Stichstraßen mit Wendehammer. Die Breite der Erschließungsstraßen beträgt 8,0 m.

Für jede Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhenden Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. Im WA - Allgemeinen Wohngebiet ist vor Garagen eine Vorstellfläche von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Behinderungen des Verkehrs erfolgen.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,4

5.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die in dem als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen

5.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit den üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze bleibt.

5.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Anlehnung an die nähere Umgebung nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB, ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Entwässerung, Schallschutz, Altlasten, Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

7.1 HINWEISE

A.

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, das vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

B.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

C.

Soweit im Rahmen von Bodenbewegungen der Bodenaushub Bodendenkmale oder archäologische Bodenbefunde aufweist, ist dies der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind zu beachten.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 100	Fläche in qm	in %
Allgemeines Wohngebiet	11.887	69
Verkehrsfläche	1.920	11.1
Grünfläche	3.417	19.9
Plangebiet, gesamt	17.224	100

Baesweiler, den

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage:

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011/Punkt 13, der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule -, Stadtteil Setterich

hier: Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - umfasst den Bereich Gemarkung Setterich, Flur 1, Teilflächen der Parzelle Nr. 1053. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.700 qm (0.87 ha). Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Das Schulgebäude der ehemaligen Lessingschule - Hauptschule wird noch bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2011/2012 vom städtischen Gymnasium genutzt. Im Anschluss hieran endet der Schulbetrieb innerhalb des Gebäudes und es könnte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.

Der Investor, der bereits die altengerechte Bebauung "Am Bergpark" in Baesweiler betreibt, ist daran interessiert, sich den Standort Lessingschule als Expansionsmöglichkeit zu sichern. Dadurch soll das Pflegeangebot im Nordkreis verstärkt werden. Andererseits sieht er sich derzeit nicht in der Lage, sich verbindlich für den Bau eines Pflegeheimes oder von Seniorenwohnungen festzulegen. Als Alternative kommt eine Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern in Betracht.

Der Investor ist nach Recherchen der Stadt Baesweiler ein zuverlässiger Partner, der schon ein ähnliches Projekt dieser Art in der Region realisiert hat ("Seniorenpark Am Waldrand" in Wassenberg) und zurzeit das weitere Projekt in Baesweiler "Am Bergpark" ("Seniorenpark Carl-Alexander) plant.

Der Investor beabsichtigt das Gebäude abzureißen, da die Bausubstanz des zurzeit als Schulgebäude genutzten Gebäudes für ihn keine Verwendung findet, weil die für ein Schulgebäude ausgerichtete Gebäudestruktur von der Anordnung her nicht geeignet ist, die vorgesehene Nutzung zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 5) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für den Bereich Gemarkung Setterich, Flur 1, Teilflächen der Parzelle Nr. 1053 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel

Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule - (seniorengerechte Wohnbebauung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.101 - Lessingschule - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

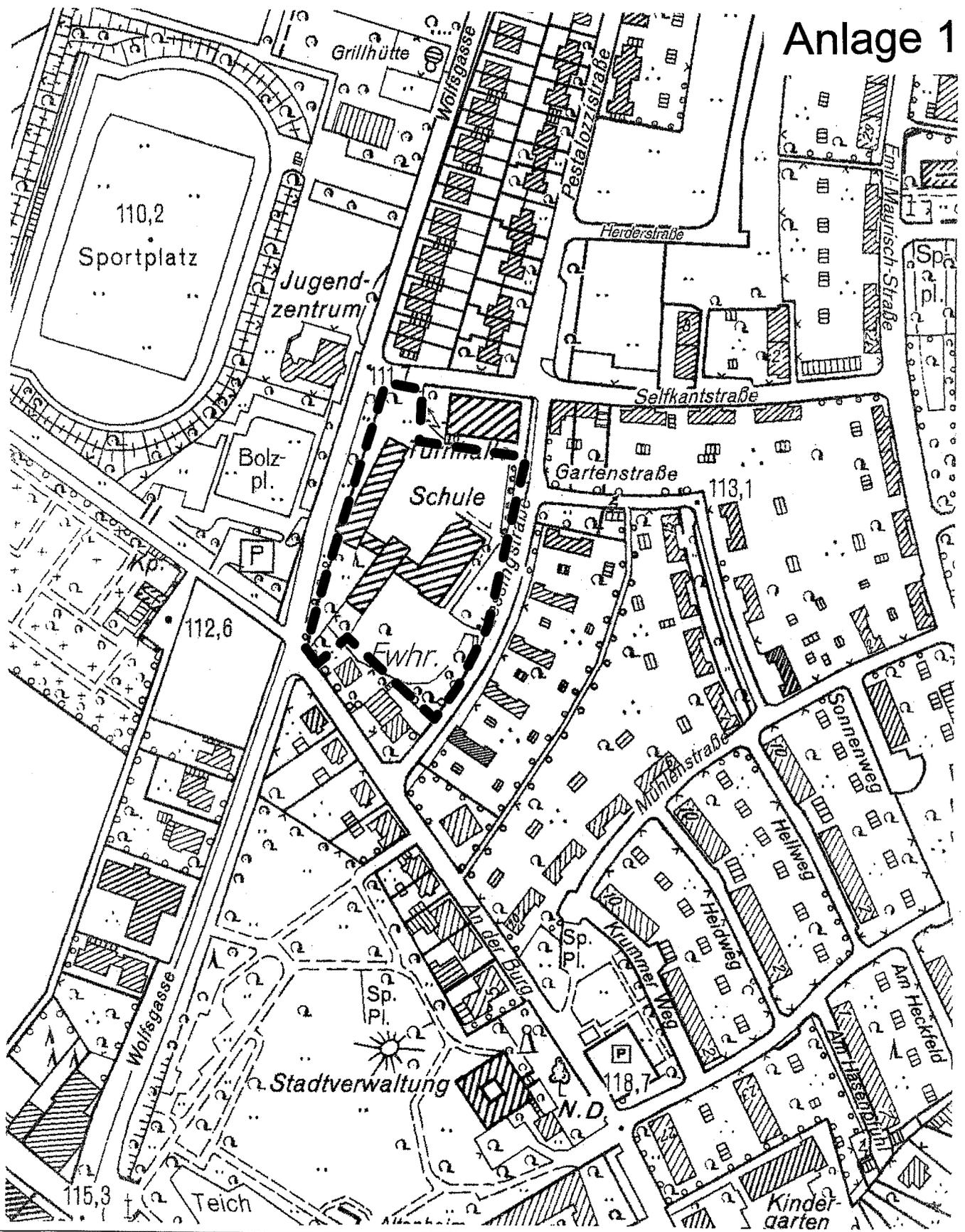
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule - Stadtteil Setterich

Übersicht

M 1:2500

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011/Punkt 14. der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule

hier: Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 13.12.2011 TOP 6) beschließt der Stadtrat:

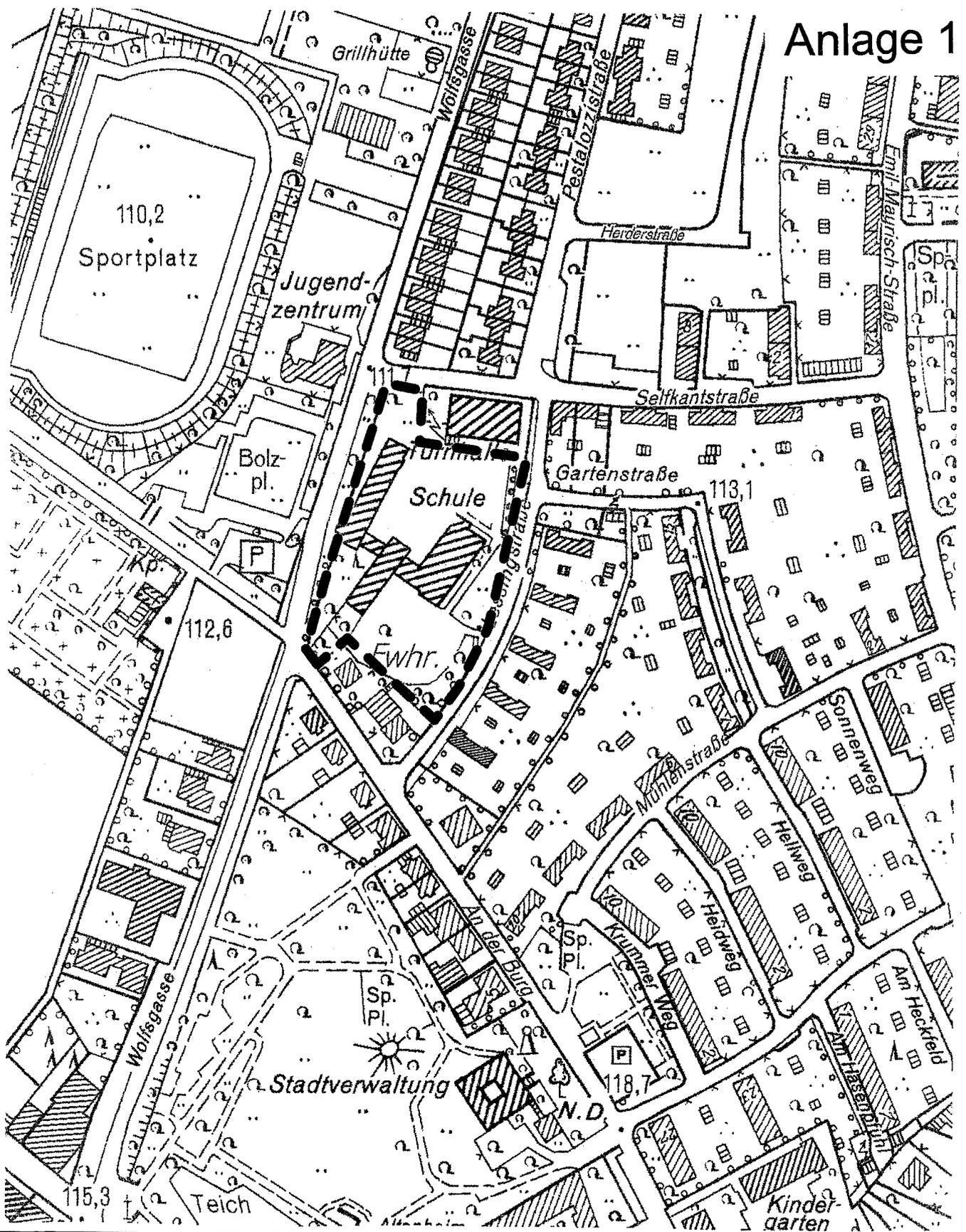
Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die anhängende Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule - beschlossen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage 1



Bebauungsplan Nr. 101 - Lessingschule - Stadtteil Setterich

Übersicht

M 1:2500

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Satzung

der Stadt Baesweiler über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Lessingschule -

Der Rat der Stadt Baesweiler hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung (GGV.NW 2023) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) in seiner Sitzung am 20.12.2011 den Erlass der nachfolgenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre

Das Plangebiet umfasst im Stadtteil Setterich Gemarkung Setterich, Flur 1, Teilflächen des Flurstückes Nr. 1053. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.700 qm (0.87 ha). Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich Bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 15. der Tagesordnung)

Widmung der Straße "Valweg" im Bebauungsplangebiet 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 13.12.2011 unter TOP 9 mit der Widmung der Straßenfläche der Straße "Valweg" im Bebauungsplangebiet 91 - Hubertusstraße im Stadtteil Beggendorf befassen.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße zu widmen.

Die vorbezeichnete Straße ist öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschlussvorschlag:

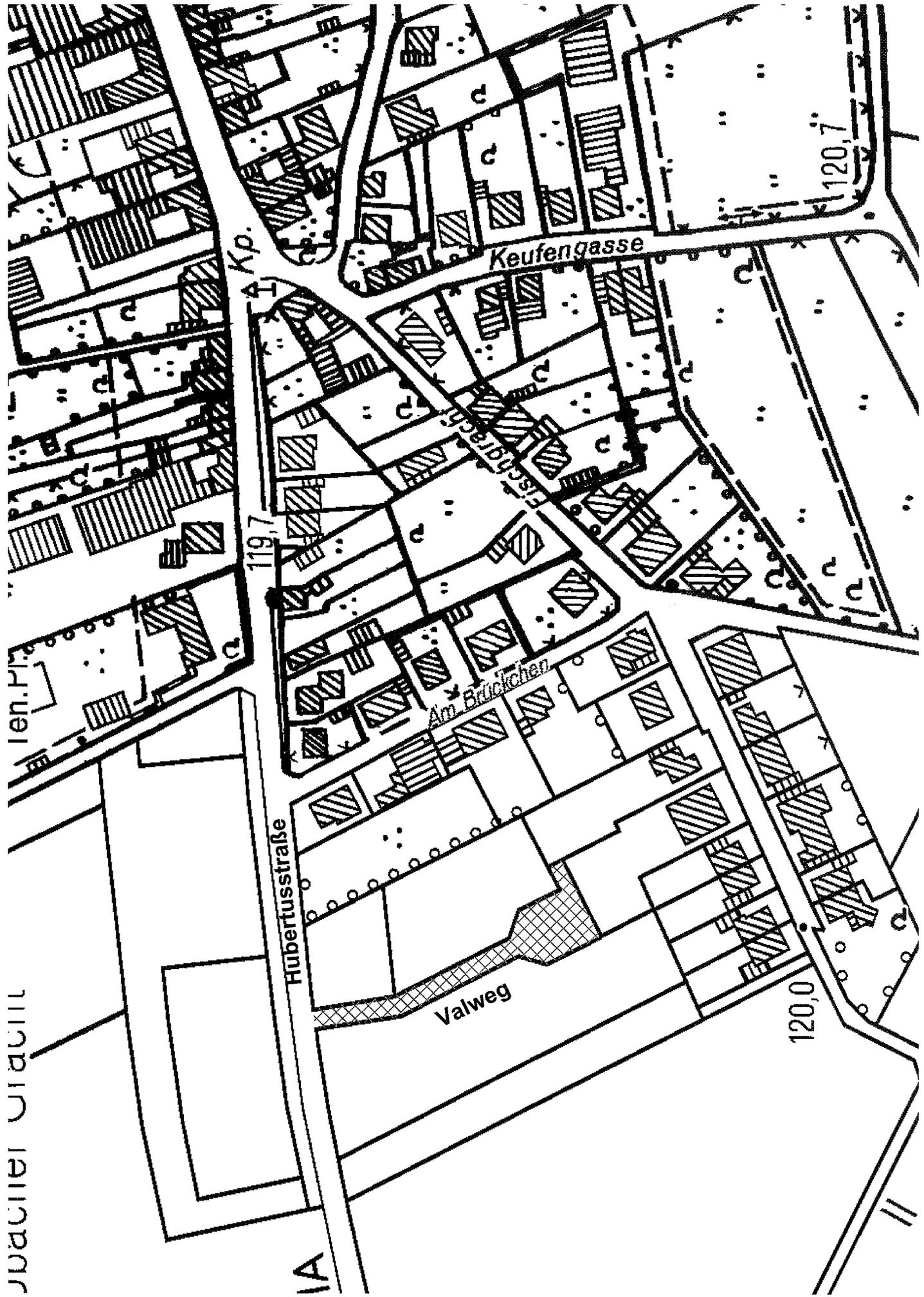
Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 13.12.2011, TOP 9, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellte Fläche Straße "Valweg" des Bebauungsplangebietes 91 - Hubertusstraße - nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße zu widmen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

JUACIIEI UTACIIEI



IA

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 20.12.2011 / Punkt 16, der Tagesordnung)

Überprüfung und Sanierung von privaten Kanalhausanschlüssen nach § 61a Landeswassergesetz (LWG)

Mit Satzung vom 18.11.2009 hat der Rat der Stadt Baesweiler beschlossen, das Stadtgebiet in 15 Bezirke anlog der Gebietseinteilung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung der öffentlichen Kanäle einzuteilen und die Untersuchungs- und Sanierungsfristen für die privaten Hausanschlüsse entsprechend zeitlich auszudehnen.

Bereits 2010 und 2011 wurden die ersten Stadtbereiche bezüglich des Zustandes des öffentlichen Kanales inspiziert. Parallel hierzu wurden die privaten Hauseigentümer in Bürgerversammlungen und mit Informationsschreiben über die jeweiligen Untersuchungs- und Sanierungspflichten umfassend informiert. In vielen Einzelberatungsgesprächen wurden nicht nur der gesetzliche Hintergrund und die Notwendigkeit der Vorgehensweise angesprochen, sondern auch die jeweilige Situation auf den Privatgrundstücken begutachtet und technische Beratung geleistet.

In 2010 waren von den Dichtheitsprüfungen 395 Hauseigentümer betroffen. Zwischenzeitlich wurden alle Dichtheitsprüfungen vorgelegt.

Im Jahr 2011 sind 276 Hauseigentümer betroffen. Von diesen haben bislang 142 eine Dichtheitsprüfung durchgeführt und entsprechende Nachweise vorgelegt.

Im Sommer 2011 hat die Landesregierung NRW neue Ausführungsbestimmungen zum § 61a LWG erlassen. Aufgrund dieses Erlasses muss nun die Vorgehensweise verändert werden. Bisher ergab sich die Notwendigkeit zur Sanierung aufgrund der nicht nachweisbaren Dichtheit. Entsprechende Sanierungen mussten innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden. Zukünftig wird die Kommune zu entscheiden haben, ob ein Kanal als dicht gilt und in welchem Zeitraum eine eventuelle Sanierung zu erfolgen hat. Hierzu sind von Seiten des Landes konkrete Vorgaben gemacht worden:

Die möglichen Schäden an den Hausanschlüssen können drei Schadenskategorien A, B, C zugeordnet werden, wobei die Schadensklasse A mit erheblichen Schäden eine sofortige Sanierung (sechs Monatsfrist) erforderlich macht, die Schadensklasse B mit leichteren Schäden eine Sanierungsfrist von fünf Jahren zugestanden bekommt und die Schadensklasse C mit Minimalschäden (Haarrisse) erst in 20 Jahren wieder einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden muss.

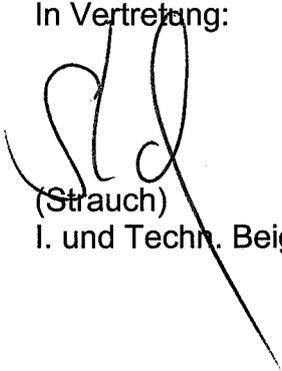
Über diese Änderung wurden die betroffenen Bürger umgehend informiert.

Mit dieser neuen Erlassvorgabe fällt nun den Kommunen eine zusätzliche Aufgabe zu. In jedem Einzelfall ergibt sich nun die Notwendigkeit die vorgelegten Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren und zu bewerten. Von Seiten des Fachamtes müssen die vorgefundenen Schadensbilder den jeweiligen Schadensklassen zugeordnet werden und die Hauseigentümer in Form von Anhörung/Bescheid über die Zuordnung informiert und die rechtlich vorgeschriebenen Sanierungsfristen überwacht werden.

Diese Vorgehensweise erhöht den verwaltungsmäßigen Aufwand bei der Vielzahl von unterschiedlichen Einzelfällen ganz erheblich. Nach Sichtung der bislang vorgelegten Dichtheitsuntersuchungen werden die bislang betroffenen Hauseigentümern kurzfristig über die notwendigen Maßnahmen informiert.

Einen Erfahrungsbericht wird die Verwaltung nach einer Anlaufphase Mitte nächsten Jahres vorlegen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter